



AMTSBLATT

HOHENSTEIN-ERNSTTHAL

— MIT ORTSTEIL WÜSTENBRAND —



08/2011

erscheint am 01.08.2011

Gehen die Lichter aus am Sachsenring?

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir haben ein Problem. Der Vertrag zwischen dem Rechteinhaber der MotoGP und dem ADAC, was die Austragung der Motorradweltmeisterschaften auf dem Sachsenring betrifft, ist beendet. Über die Fortsetzung für noch 1 Jahr oder möglichst 5 besteht derzeit große Unsicherheit. Es geht um viel Geld, wie man lesen kann. Der Zweckverband „Am Sachsenring“, bestehend aus Oberlungwitz und Hohenstein-Ernstthal, ist Eigentümer eines Großteils der Rennstrecke. Maßgeblich durch den Freistaat, aber auch durch den Zweckverband sind mehr als 80 % der insgesamt 50 Mio. D teuren Investitionen in den Sachsenring einschließlich Verkehrssicherheitszentrum geflossen. Betreut werden die Investitionen durch die SRM-GmbH, wiederum bestehend aus Kommunen der Region. Veranstalter der Motorsportveranstaltungen auf dem Sachsenring (10 Tage im Jahr) ist der ADAC Sachsen. Die vielen Zuschauer jährlich (in diesem Jahr über 230.000) spülen zwar viel Geld in die Kassen, aber das Herrichten des Sachsenrings für die Großveranstaltung ist eben auch für den Veranstalter teurer als auf anderen Rennstrecken. Zum Beispiel müssen jedes Jahr mobile Tribünen aufgebaut, Kabel gezogen werden und vieles anderes. Die Rechnung für die Aufwendungen muss aber jemand bezahlen, bei der Veranstaltung selbst wahrscheinlich der Rennbesucher. Ist der bereit, mehr zu berappen als bisher? Denkbar ist es, denn der Sachsenring ist inzwischen Kult. Mehr als Sachsenring geht einfach nicht, nirgendwo auf der Welt!

Es ist viel über die wirtschaftsfördernden Auswirkungen des Sachsenrings geschrieben worden. In einer Studie zum Jahr 2008 liegt der ökonomische Saldo in der Region bei 17,5 Mio. D. Auch die Kommunen (Oberlungwitz und Hohenstein-Ernstthal) nehmen über eine Ticketsteuer ca. 140 TD jährlich ein, was sie jedoch postwendend mit Hilfe von Fördermitteln des Freistaates wieder in den Sachsenring investieren, denn jährlich gibt es neue Sicherheitsauflagen, Wünsche des Veranstalters in Bezug auf die Infrastruktur bzw. Ausstattung und nach 17 Jahren besteht schon wieder viel Reparatur- und Erneuerungsbedarf an Bauwerken und Straßen. Im fairen und vor allem transparenten Miteinander von Veranstalter, Freistaat und Zweckverband muss deshalb in den nächsten Wochen ein machbares Angebot an den Rechteinhaber DORNA entwickelt werden.

Im November soll, wie in der Vergangenheit, der Vorverkauf der Renntickets anlaufen. Deshalb brauchen alle Beteiligten eigentlich jetzt schon Planungssicherheit, z. B. für die Realisierung von geforderten Maßnahmen für noch mehr Fahrersicherheit.

*Erich Homilius
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes „Am Sachsenring“*



Foto: Andreas Kretschel

BEFREIEN SIE SICH JETZT von Ihrer alten Analogtechnik!

 <p>100Hz 81cm Bilddiagonale</p> <p>TechniSat MultiVision 32" LED TV 500GB HDD</p> <p>1999€</p> <ul style="list-style-type: none"> :: Doppel Empfangseinheit HD Sat- & Kabelfernsehen :: Eine Sendung aufzeichnen eine andere ansehen :: Bild in Bild fähig, LED Display, Uhrenanzeige 	 <p>Bester Preis in der Region</p> <p>Samsung UE40D8090 40" auch als 46" erhältlich</p> <p>1499€</p> <ul style="list-style-type: none"> :: 800Hz und 101cm Bilddiagonale :: Empfangseinheit HD Sat- & Kabelfernsehen :: Sendung auf USB aufzeichnen :: Samsung 3D-Technologie, LED-Backlight 	 <p>Auf geht's zu uns, Ihrem Fachhändler vor Ort.</p> <p>NetTask GmbH Altmarkt 19 (Eingang Weinkellerstraße) 09337 Hohenstein-Ernstthal</p> <p>Tel.: 03723 / 769320-0 Email: telekom@nettask.de Internet: www.nettask.de</p> <p><small>Marco Rutzke</small></p> <p>Wechseln Sie mit uns zu DigitalSat oder KabelDigital damit Sie auch 2012 noch weiter fernsehen können!</p> <p>KABEL DEUTSCHLAND</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung - Ummeldung - Abmeldung <p><small>Kabel Deutschland</small></p>
--	--	--

Der Motorrad Grand Prix 2011 auf dem Sachsenring ist wieder Geschichte

Unzählige Besucher zum Altmarkt Grand Prix

Foto: Andreas Kretschel



Foto: Markus Pfeifer

OB Homilius mit den beiden Rennsportlegenden Dieter Braun (links) und Jim Redman (rechts) beim Altmarkt GP.

Foto: F. Hoffmann



OB Homilius begrüßte auf dem Sachsenring aus unserer Partnerstadt den Hockenheim Oberbürgermeister Dieter Gummer in Begleitung seiner Frau.

Foto: F. Hoffmann



Georg Seiler, Geschäftsführer des Hockenheim-Rings und Klaus Schwenninger, Technischer Leiter des Hockenheim-Rings, waren ebenfalls unter den Besuchern auf dem Sachsenring.

Foto: Andreas Kretschel



Zum 5. Mal überreichte OB Homilius dem Spanier Dani Pedrosa den Goldenen Sachsen-Ring für die schnellste Runde beim Motorrad Grand Prix 2011.

Foto: Andreas Kretschel



20 Jahre SAXONIADE e. V. – 11. SAXONIADE



Ein Feuerwerk der Blasmusik erlebten zahlreiche Besucher der 11. SAXONIADE, dem Internationalen Festival für Jugendblasorchester vom 07. bis zum 10. Juli unter der Schirmherrschaft des Landrates Dr. Christoph Scheurer. An vier Tagen präsentierten sich 350 junge Musikanten aus 5 Ländern in 11 Veranstaltungen mit Shows, gemeinsamen Musizieren und konzertantem Spiel.

Durch das neue Konzept, alle Veranstaltungen am zentralen „Festgelände rund um das Schützenhaus“ zu konzentrieren, verbesserten sich die Bedingungen für Musiker, Besucher, Logistik und Catering. Der Sportplatz bot optimale Sicht- und Sitzmöglichkeiten für die Musikschau der Nationen und die Dreifelderhalle bewies ihr Potenzial für kulturelle Höhepunkte.

Ein großes Dankeschön für die unkomplizierte und tatkräftige Unterstützung gebührt dem Kulturraum Vogtland-Zwickau, der Sparkasse Chemnitz, der Stadt Hohenstein-Ernstthal, der Glück-Auf-Brauerei, der Firma Heyne-Holz, der Baumschule, dem ZIM des Landkreises Zwickau, dem DRK-Ortsverein, dem Mehrgenerationshaus, Monika und Heiko Fröhlich sowie den vielen Helfern vor und hinter den Kulissen.

Den Preis für die beste musikalische Leistung zu den Wertungsspielen für 85,7 Punkte überreichte Oberbürgermeister Erich Homilius an das Orchester Vilnius aus Litauen. Das Jugendblasorchester Hohenstein-Ernstthal erreichte in der gleichen Kategorie den zweiten Platz mit 75,5 Punkten.

Partnerschaftliches

Pfingstbesuch der Grünen aus Rheinberg in Hohenstein-Ernstthal



Beim Empfang durch Oberbürgermeister Erich Homilius

Bei ihrem Pfingstausflug konnte sich die Fraktion der Rheinberger Bündnisgrünen davon überzeugen, dass die Partnerschaft mit dem sächsischen Hohenstein-Ernstthal lebt und nach wie vor sinnvoll ist.

Nicht zum ersten Mal besuchten Grüne aus Rheinberg die sächsische Partnerstadt. Vor genau 20 Jahren anlässlich eines Pfingstbesuchs kam es zum ersten Mal zu einem Treffen mit Mitgliedern des damaligen „Neuen Forums“; daraus ist ein kontinuierlicher Austausch mit gegenseitigen Besuchen erwachsen. Erster Punkt auf dem Programm war ein herzlicher Empfang durch Bürgermeister Erich Homilius mit anschließendem Informationsgespräch und einer Führung durch das Rathaus und das Stadtzentrum – beide, Rathaus wie Stadt, gewinnen stetig an Attraktivität.

Anschließend gaben mehrere Treffen mit den Hohenstein-Ernstthaler Bündnisgrünen die Möglichkeit zu einem regen Gedankenaustausch zu politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Hohenstein-Ernstthal und Rheinberg. Ein wichtiges Thema vor Ort war und ist der Sachsenring, der sich von einer historischen Rennstrecke zu einem Verkehrssicherheitszentrum entwickelt hat.

Die Wiederbelebung des Sachsenrings nach der Wende hat einerseits wirtschaftliche Impulse gesetzt, andererseits sind Anwohner mit hohem Lärm konfrontiert. Auch der Atomausstieg und die daraus folgende Energiewende wird bei den Bündnisgrünen in Hohenstein-Ernstthal intensiv diskutiert. Auf dem Programm standen auch ein Besuch im Atelier des Künstlers Siegfried Otto Hüttengrund und eine interessante Führung durch das Hohenstein-Ernstthaler Textilmuseum, das die Geschichte der Weberei in der Region höchst anschaulich dokumentiert. Die Rheinberger Grünen waren sehr beeindruckt von zahlreichen gelungenen Beispielen einer positiven Stadtentwicklung und zogen das Fazit: Hohenstein-Ernstthal hat Urlaubsqualität und ist immer wieder eine Reise wert.

Jürgen Bartsch (Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen)



Im Juli besuchten die Mitglieder des Männergesangsvereins aus unserer Partnerstadt Hockenheim unsere Stadt. Auf dem Programm der Gäste standen unter anderem ein Besuch im Rathaus Hohenstein-Ernstthal sowie Ausflüge ins Erzgebirge. Am Sonntag, dem 24. Juli gestalteten die Sänger den Gottesdienst in der Kirche St. Christophori mit.

Foto Stadtverwaltung Hockenheim



Im Rahmen der diesjährigen Städtefahrt in die Schweiz Mitte Juli legte die Reisegruppe aus Hohenstein-Ernstthal am 19.07.2011 einen Zwischenstopp in unserer Partnerstadt Hockenheim ein. Dort stand für die Teilnehmer eine Besichtigung des Hockenheimrings auf dem Programm.

VOLKSSOLIDARITÄT
Kreisverband Glauchau/Hohenstein-Er. e.V.

Sozialstation
Oststraße 55, 08393 Meerane
Tel. 03764 - 76 80 9

Kranken- und Altenpflege
⇒ med. Behandlungspflege
⇒ Grundpflege
⇒ 24 h-Schwestern-Notruf

Pflegeteam
Hohenstein-Ernstthal
Telefon:
03723-73 80 00 1

M
I
T
G
L
I
E
D
E
R

F
Ü
R
I
N
A
N
D
E
R

WEITERE ANGEROTE

- Mahlzeitendienst
- Begegnungsstätten
- Beförderungsdienst
- Betreutes Wohnen
- Mitgliederbewegung
- Reisen/ Kurreisen
- Kinderbetreuung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Selbsthilfegruppen

www.vs-glauchau.de
E-Mail: info@vs-glauchau.de

SCHROTTHANDEL

Metall- und Kabelrecycling
Reichel GmbH

- Kauf und Entsorgung von Schrott aller Art
- Ankauf von Buntmetallen und Kabelschrott
- Kostenlose Bereitstellung von Containern zur Schrottentorgung
- Ankauf von Altpapier

geöffnet: Mo. - Mi. 7 bis 16 Uhr
Do. - Fr. 7 bis 18 Uhr
Sa. 8 bis 12 Uhr

Hauptstr. 102c • 09355 Gersdorf
Tel. (037203) 657-0 • Fax 657-22

Wir sind ein international tätiges Unternehmen und beliefern mit Schwerpunkt Hotel-/Gastronomie, Airline-, Schiffs- und Event-Catering, anspruchsvolle Zielgruppen mit hochwertigen Lebensmittelprodukten.

Für unsere Produktion in Wüstenbrand suchen wir engagierte

Produktions-Mitarbeiter/innen

in Vollzeitbeschäftigung.

In unserer Premium-Manufaktur produzieren wir sehr hochwertige aus Fleisch und Seafood bestehende Fingerfood-Produkte. Sie sollten grundsätzlich Freude an der handwerklichen Erstellung schöner, delikater Produkte haben verbunden mit gesundem Arbeitsfleiß und der Liebe zum Detail.

Wir bieten Ihnen in einem engagierten Team von Mitarbeitern eine leistungsgerechte Bezahlung und ein gutes Betriebsklima.

Sollte Sie unser Angebot ansprechen, so bitten wir um Ihre schriftliche Bewerbung an folgende Adresse:

Langenbach AG · Frau Holtkamp
Schwetzing Str. 131 · 69168 Wiesloch
Telefon 06222-9407-31



Was bei uns sonst noch los war



Stadt begrüßt 24 Neugeborene

Seit diesem Jahr erhalten junge Familien aus Hohenstein-Ernstthal von der Stadt ein Willkommenspaket. Angeregt wurde diese Idee durch die Sparkasse Chemnitz und den Beigeordneten Lars Kluge.

Am 28.06.2011 wurden die Eltern mit ihren Babys im historischen Ratsaal des Rathauses zur Übergabe des 2. Willkommenspaketes begrüßt. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde überreichten Oberbürgermeister Erich Homilius und die Geschäftsstellenleiterin der Filiale der Sparkasse Chemnitz in Hohenstein-Ernstthal, Frau Freudenberg, den neuen Erdenbürgern ein Begrüßungsgeschenk.

Dieses beinhaltet seitens der Stadt einen 50,00 Euro-Einkaufsgutschein für die Geschäfte der Innenstadt sowie eine Gutscheinkarte für das HOT Badeland im Wert von ebenfalls 50,00 Euro. Die Sparkasse Chemnitz beteiligt sich mit Spargutscheinen im Gesamtwert von 35,00 Euro, einem Plüschtier und Kuschelkissen an der Aktion. Lokale Händler, wie das Reformhaus/Johanna A. und der Holzwurm aus Wüstenbrand, ergänzten das Paket wieder mit eigenen Präsenten.

Das Willkommenspaket wird einmal im Quartal überreicht. Der nächste Termin hierfür ist der 20.09.2011. Die Eltern erhalten zu gegebener Zeit eine entsprechende Einladung.



Ein Kühlfahrzeug für die „Hohenstein-Ernstthaler Tafel“

Am Dienstag, den 05.07.2011 erhielt die GFA Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Hilfen für Arbeitslose mbH für das Projekt „Hohenstein-Ernstthaler Tafel“ das dringend benötigte Kühlfahrzeug.

Dank der Unterstützung von regionalen und überregionalen Sponsoren wurde die Anschaffung dieses Kühlfahrzeuges ermöglicht. Hierfür möchten wir uns im Namen der Bedürftigen recht herzlich bedanken.

Dieser wichtige Helfer auf vier Rädern ist notwendig geworden, wenn es darum geht, von Supermärkten die zur Verfügung gestellten Lebensmittel abzuholen und sie dann bei der Tafelausgabe an Bedürftige weiterzugeben. Unser besonderer Dank gilt der Unterstützung durch Herrn Homilius, Oberbürgermeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal, der von Anbeginn dieses Projekt „Tafel“ begleitet hat.

Die feierliche Übergabe erfolgte in Anwesenheit des Oberbürgermeisters, Sponsoren und Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Teilnehmern der „Hohenstein-Ernstthaler Tafel“ in den Räumen der Einrichtung Neumarkt 9.



Beigeordneter Lars Kluge gratulierte am 01.07.2011 Geschäftsführerin Steffi Stein und ihrem Team zum 20-jährigen Bestehen des Seniorenpflegedienstes Steffi Stein und wünschte für die Zukunft weiterhin viel Erfolg und alles Gute.



Schrott-FRIEDRICH GmbH

Schrotthandel & Containerdienst
Entsorgungsfachbetrieb



<ul style="list-style-type: none"> ■ Schrotthandel für Privat und Gewerbe ■ Buntmetallaufkauf, auch von Kleinstmengen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Container von 2 – 30 cbm ■ Entsorgung von Müll, Bauschutt, Holz... ■ Lieferung von Sand, Kies, Mutterboden ■ Demontagen und Komplettabriss
---	---

Am Siegmärer Bhf. 3 09117 Chemnitz
 Öffnungszeiten: 6:00 – 16:30 Uhr

0371 / 85 30 84
www.schrott-friedrich.de

Brückenstraße 4 09337 HOT / Wüstenbrand
 Öffnungszeiten: 7:00 – 16:00 Uhr



Die acht Stadtmeister von Hohenstein-Ernstthal: Jenny Schmidt (SV Blau-Weiß Auma), Julia Lederer (KSV Sachsenring Hohenstein-Ernstthal), Andreas Weise (KSV Sachsenring Hohenstein-Ernstthal), André Reichelt, Ingrid Klaus – hinten stehend von links nach rechts – sowie Philipp Röhn (SG Grün-Weiß Mehltheuer), Tom Bauer (SV Schönberg) und Emilia Brudek (SV Schönberg) – vorn hockend von links nach rechts.

53. Internationales Radrennen „Rund um den Sachsenring“ am 28.08.2011



Bereits zum 53. Mal treten Radsportler beim Internationalen Radrennen „Rund um den Sachsenring“ in fünf Rennen in die Pedale. Die Klassen gehen wie folgt an den Start:

10.00 Uhr	Jedermänner
11.15 Uhr	Schüler (U 15)
12.00 Uhr	Jugend (U 17)
13.15 Uhr	Junioren (U 19)
14.15 Uhr	Senioren
15.30 Uhr	Elite

Die Besonderheit in diesem Jahr wird die geänderte Streckenführung sein. Gemeinsam entschieden die Radsportler und die Stadtverwaltung, dass die Rennen auf einem wesentlich kürzeren Kurs im unmittelbaren Stadtzentrum durchgeführt werden.

Als Start und Ziel ist der Altmarkt Mittelpunkt des Geschehens. Hier wird auch für das leibliche Wohl gesorgt. Mit ca. 2 km bringt es die Kürze der Schleife mit sich, dass die Akteure häufiger an den Zuschauern vorbei fahren und diese mehr am Geschehen teilhaben lässt. Die gewählte Strecke macht es auch möglich, mehrere Klassen starten zu lassen.

Im Rahmen der Veranstaltung planen die Gewerbetreibenden im Zentrum, die Ladengeschäfte zu öffnen. Das soll auch zur Belebung der Innenstadt an diesem Tage beitragen.

Streckenführung 2011:

Altmarkt (Start und Ziel) – Friedrich-Engels-Straße – ZeiBigstraße – Conrad-Clauß-Straße – Weinkellerstraße – Dr.-Wilhelm-Külz-Platz – Schulstraße – Dresdner Straße – Altmarkt

Weitere Informationen finden Sie unter www.internationales-sachsenringradrennen.de

Spendenaktion für das Langenberger Tierheim

Am Schuljahresende organisierte die Klasse 5e des Lesing-Gymnasiums gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin eine schulinterne Spendenaktion für das Tierheim Langenberg. Die Idee dafür hatten drei Mädchen der Klasse,



Alina Hinkel, Larissa Hanisch und Victoria Kosolapow, die regelmäßig ins Tierheim gehen, um dort Hunde auszuführen. Das Tierheim kümmert sich um ausgesetzte, alte und kranke Tiere und auch um solche, deren Besitzer die Tiere aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht weiter zu Hause halten können. Die finanziellen Mittel, die dem Tierheim zur Verfügung stehen, sind sehr knapp bemessen, deshalb sind sie unbedingt auf Spendengelder aus der Bevölkerung angewiesen. Insgesamt konnten die Kinder stolze 273,72 € an das Tierheim übergeben. Am 21. Juni unternahmen 13 Kinder der Klasse 5e und ihre Klassenlehrerin nachmittags eine Wanderung ins Tierheim und übergaben den Scheck (siehe Foto). Fast machte ihnen der starke Regen einen Strich durch die Rechnung, aber sie ließen sich nicht davon abbringen, ihr Vorhaben zu verwirklichen und die Spende persönlich im Tierheim zu übergeben. Die Angestellten des Tierheims freuten sich sehr über die Spendensumme, die sie für Futter und Tierarztbesuche verwenden werden. Der Hund auf dem Foto ist übrigens die 15-jährige Hundedame Rosalie, die zu den ältesten Bewohnern des Tierheims gehört und sich immer über ein paar zusätzliche Streicheleinheiten freut.

Der Tierschutzverein Hohenstein-Ernstthal e.V. lädt ein zum

16. Tierheimfest im Tierheim Langenberg Am Fichtenthal 16, 09337 Callenberg am 27. August 2011 von 10.00-18.00 Uhr.

Programm:

14.00 Uhr Mischlingshundeschau (Einschreibung ab 13.00 Uhr)
ganztäglich: Präsentation der Hundeschule Glauchau
Besuch eines Falkners mit Greifvögeln

Weitere Programmpunkte sind: Tipps vom Tierarzt – Infostand – Vorstellen von Tierheimbewohnern – Tombola – Angebote für Kinder – Imbiss und Getränke – kulturelles Rahmenprogramm u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



PHYSIOTHERAPIE
ANJA HANNIG

Ab August/September starten unsere neuen Kurse:

- ✓ Wirbelsäulengymnastik
- ✓ Nordic Walking
- ✓ Seniorengymnastik
- ✓ Autogenes Training
- ✓ Pilates Anfänger und Fortgeschrittene
- ✓ Funktionelles Beckenbodentraining
- ✓ Yoga für Anfänger **neu!**

Immanuel-Kant-Str. 24 in Hohenstein-Ernstthal



NATURHEILPRAXIS
ANJA HANNIG

Meine Leistungen als Heilpraktikerin:

- ✓ Osteopathie
- ✓ Kinesiotape
- ✓ Manuelle Therapie und Chiropraktik
- ✓ Ausleitungsverfahren
- ✓ Pflanzenheilkunde
- ✓ Ganzheitliche Ernährungsberatung und Fastenkurse
- ✓ Stoßwellenbehandlung preiswert testen

Neu ab
September
Schmerztherapie:
Stoßwellen-
behandlung

Telefonische Anmeldung und Rückfragen unter 03723 412029

Horst Häupl – der Komponist und langjährige Leiter der Musikschule wird 80

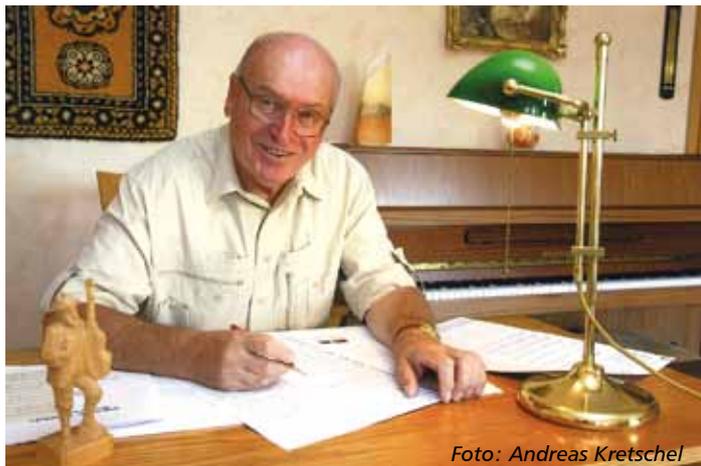


Foto: Andreas Kretschel

Auf acht Lebensjahrzehnte blickt Horst Häupl am 21. August 2011 zurück, dahinter steckt ein Leben für die Musik. 1931 hat er als Sohn in einer musikbesseren Familie in Leubnitz bei Werdau das Licht der Welt erblickt. Sein als Musiklehrer tätiger Vater kümmerte sich früh um die musikalische Ausbildung seines Sohnes. Mit elf Jahren nahm er privaten Geigenunterricht in Zwickau, aus eigenem Antrieb befasste er sich mit den Fächern Akkordeon und Klavier. Nach den Wirren des Krieges trat er 1947 in die Robert-Schumann-Akademie in Zwickau ein, dem späteren Konservatorium. Dort legte er 1953 den Fachschulabschluss als Orchestermusiker mit dem Hauptfach Viola, dem Pflichtfach Klavier und dem Nebenfach Posaune ab. Parallel dazu absolvierte er eine umfassende theoretische Ausbildung in Harmonielehre, Tonsatz, Formlehre usw. Nahtlos übernahm er gemeinsam mit Konrad Schlegel den Aufbau einer Musikschule in Hohenstein-Ernstthal, in der bereits 1953 über 150 Schüler lernten. Vom September jenes Jahres bis zum Dezember 1991 fungierte er als hauptamtlicher Leiter dieser Musikschule, die viele Umstrukturierungen erlebte, aber immer erhalten blieb. In den Jahren 1958/59 durchlief er eine Ausbildung zum Musikerzieher an der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ in Dresden. Als sich das Blasorchester Bernsdorf 1965 auf die Arbeiterfestspiele in Potsdam vorbereitete, bat man ihn um Unterstützung. Es wurde mehr daraus; als künstlerischer Leiter führte er dieses Blasorchester 1966 zur ersten Goldmedaille. Da geeignetes Notenmaterial fehlte, arrangierte er Musikstücke für die Bläser. Mit zwei Märschen entstanden die ersten eigenen Kompositionen. Diese griff das Rundfunkblasorchester Leipzig auf, die Noten wurden im Hofmeisterverlag gedruckt, die Werke im Rundfunk übertragen und damit erreichte ein neuer Komponist die Ohren der Öffentlichkeit. Letztlich führte dies dazu, dass sich weitere Kompositionen anschlossen und er 1967 die Leitung des Betriebsblasorchesters des VEB Elektromotorenwerk Grünhain übernahm und diese bis zum Dezember 1988 fortführte. Dazu kamen zeitweise Einsätze als Orchestermusiker für Viola am Staatlichen Vogtlandorchester in Reichenbach und an den Bühnen der Stadt Zwickau. All das erfolgte neben seiner Haupttätigkeit an der Musikschule in Hohenstein-Ernstthal, wo er als deren Leiter Violine, Viola, Musiktheorie und Gemeinschaftsmusizieren unterrichtete. Unzählige Schüler gingen durch seine fordernde und fördernde Schule, stolz blickt er auf die Entwicklung vieler seiner Schüler zurück. Immer mehr wandte er sich dem kompositorischen Schaffen zu und das bis heute. Über 80 Werke gehen auf ihn zurück, einige widmete er seiner Heimatstadt Hohenstein-Ernstthal, so 1998 zur Hundertjahrfeier der Vereinigung von Hohenstein und Ernstthal, zum 325. Jubiläum von Ernstthal und 2010 zum 500. Stadtjubiläum von Hohenstein. Immer an seiner Seite stand seine Ehefrau, selbst Klavierpädagogin, die sein von Musik allumfassend geprägtes Leben begleitete. Weit über die Grenzen Sachsens hinaus machte er von sich reden, oft waren seine Kompositionen im Rundfunk zu hören, auf viele internationale Kontakte blickt er zurück. Aber ebenso hat er mit Orchestern der Partnerstädte Burghausen und Rheinberg und vielen anderen Verbindung, die seine Werke spielen. Sein Credo ist „Stücke zu schreiben, die ... inhaltlich und technisch fordern, ohne zu überfordern und die den zahlreichen Amateurmusikern ihr Hobby liebenswert machen“. So hat er über die Jahrzehnte das Musikleben in Hohenstein-Ernstthal gestaltet, Grundlagen für junge Musiker geschaffen, die seine Werke weiter verbreiten und so sein Schaffen lebendig erhalten.

Ein Sonderkonzert zu Ehren des Komponisten Horst Häupl findet am 17. September 2011, 17.00 Uhr in der St.-Trinitatis-Kirche statt.

Wolfgang Hallmann

Buntes Wohngebietsfest Robert-Koch-Straße 28 - e



Herzliche Einladung zur
Baufertigstellung

am Samstag, 27. August 2011,
14 bis 18 Uhr in Oberlungwitz

Attraktionen:

Bühnenprogramm mit Musik und Tanzeinlagen
Kinderhüpfburg | Kinderschminken und -basteln
Gewinnspiel mit tollen Preisen | Popcorn | T-Wall
Wohnungsbesichtigungen

Für das leibliche Wohl ist
bestens gesorgt!



www.wg-sachsenring.de

B&D

BÜKA & Digital Druck GmbH

Ihr regionaler
Büro-Fachhändler

- Bürotechnik
- Büromöbel + Stühle
- Reparatur + Wartung von Bürotechnik
- Büromaterial
- Schul- u. Bastelmateriale
- Kopier- u. Feinstpapiere
- Digitaldruck
- Großformatdruck
- Copy-Shop

Bahnhofstraße 4 · Glauchau · Telefon 03763-501753
info@bud-gmbh.com · www.bud-gmbh.com

Ihr Fachgeschäft für Bild und Rahmen

Produktions OHG



Bilder Knauf



Wechselrahmenwoche
vom 15.8. – 27.8.2011

Bahnhofstr. 4, 09366 Stollberg
Tel.: 03 72 96 - 71 90
www.bilder-knauf.de

10 – 50% Rabatt

Aus unseren Schulen und Kindereinrichtungen

Übernahme der Kindertagesstätte „Bummi“ in VdK Sachsen e.V. Trägerschaft

Am 01.07.2011 wechselte die Kindertagesstätte „Bummi“ in Hohenstein-Ernstthal in die Trägerschaft des Sozialverbandes VdK Sachsen e.V. Binnen relativ kurzer Zeit gestaltete sich der Übergang problemlos für Kinder, Eltern und Erzieher.

Ein besonderes Dankeschön gilt den Mitgliedern des Elternrates, die sich gemeinsam mit dem Team für die Bewahrung und dem Schutz erreichter Ziele eingesetzt und sich verantwortungsvoll neuen Wegen geöffnet haben.

Ebensolcher Dank an die Geschäftsleitung des VdK Sachsen e.V. und die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohle der uns anvertrauten Kinder.

Das Erzieherteam der VdK Kindertagesstätte „Bummi“



Sprachenfest der Gymnasien

Am Mittwoch, dem 1. Juni fand das nun schon traditionelle Sprachenfest der beiden Gymnasien Lichtenstein und Hohenstein-Ernstthal diesmal am Prof. Dr. Max Schneider Gymnasium in Lichtenstein statt. Die jeweils besten Schüler beider Gymnasien in den Fremdsprachen traten in Form einer kleinen Spracholympiade miteinander in den Wettstreit. Fremdsprachenkenntnisse sind in unserer modernen Zeit das Tor zur Welt, deshalb hatten sich beide Schulen vor einigen Jahren dazu entschlossen, einmal jährlich ein solches Sprachenfest wechselseitig zu organisieren. Dabei geht es weniger um einen Wettkampf gegeneinander, sondern vielmehr um das Anliegen, gemeinsam auf dem Gebiet der Fremdsprachen einen Höhepunkt am Schuljahresende zu setzen.

Die Wettbewerbe fanden traditionell in drei Fremdsprachen statt: In Englisch traten jeweils vier Schüler der Klassenstufen 5 bis 10, und in Französisch und Russisch jeweils drei Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 bzw. in Russisch der Klassen 6 und 7 miteinander in den Wettstreit. Drei unterschiedliche Aufgabengebiete galt es zu absolvieren, zum einen das Lesen und Hören mit besonderen Aufgaben und zum anderen natürlich die Kerndisziplin, das Sprechen. Es war ein fairer Wettstreit, bei dem am Ende die jeweils besten Sprachtalente beider Gymnasien die vorderen Plätze belegten. Allen Platzierten möchten wir hiermit noch einmal recht herzlich gratulieren und hoffen, dass sie auch im kommenden Schuljahr wieder mit dabei sein werden, wenn das nächste Sprachenfest am Lessing-Gymnasium stattfindet.

Vielen Dank dem Organisationsteam in Lichtenstein für das gelungene Fest. Alle teilnehmenden Schüler und Lehrer verbrachten somit einen sehr schönen Kindertag.



Ein Abschlussfest für drei „Käfer“-Kinder der VdK Kindertagesstätte „Bummi“

Kinder und Eltern der „Käfer“-Gruppe der VdK Kindertagesstätte „Bummi“ trafen sich am Sonnabend, dem 02.07.2011, auf der Westernranch, um zwei Mädchen und einen Jungen als Schulanfänger aus der „Käfer“-Gruppe zu verabschieden.

Die schönen Jahre der Kindergartenzeit sind nun vorbei und es beginnt ein neuer und wichtiger Lebensabschnitt, der viel Fleiß und Ausdauer erfordert.

Trotz Regenschauern und Wind hatten die Kinder viel Spaß bei Sport und Spiel und konnten ihre Geschicklichkeit beim Ballzielwurf und Sackhüpfen testen.

Bewegung macht natürlich auch Hunger und so schmeckten Bratwürste und Steaks vom Grill sowie von den Eltern hergestellte Salate besonders gut.

Die Erzieherin Frau Drechsel überreichte den drei Schulanfängern ihre Portfolio-mappe, die sich in der Kindergartenzeit prall mit Zeichnungen, Bastelarbeiten und Fotos gefüllt hatte.

Die obligatorische Zuckertüte und ein kleiner Blumenstrauß durften natürlich nicht fehlen.

Als dann bedankten sich die Eltern für die fürsorgliche Betreuung durch die Erzieherin Frau Drechsel und wünschten ihr weiterhin Gesundheit und Durchhaltevermögen für die kommende Zeit. Obwohl der Regen immer stärker wurde, ließen es sich Eltern und Kinder nicht nehmen, bei einem gemeinsamen Geschicklichkeitsslalom die Siegergruppe zu ermitteln. Kleine Preise für alle waren der Dank für die Ausdauer, trotz Regenwetter.

Alles in allem war es ein gelungenes Fest und für die Kinder und Eltern eine bleibende Erinnerung!

Herr Gast

(Vati eines Kindes der „Käfer“-Gruppe der VdK Kindertagesstätte „Bummi“)

Neues vom Karl-May-Hort

Nun sind wir schon mittendrin in den Ferien und die Erholung kommt nach und nach, doch unsere Kinder halten uns immerzu auf Trab.

Auch die letzten Schultage hatten es noch in sich und forderten von allen noch einmal „vollen Einsatz“.

So haben wir am 07. Juli unsere gute „Küchenfee“ Frau Geißler in den Ruhestand verabschiedet und die Kinder haben sich mit einem kleinen Programm für ihre fleißige Arbeit bedankt. Es wurden selbst geschriebene Gedichte vorgetragen, es wurde getanzt, und unsere Gitarrengruppe brachte gemeinsam mit Lothar Becker vom Jugendhaus das Abschiedsständchen. Frau Geißler freut sich sehr auf ihren Ruhestand, fehlen wird ihr der Stress aber allemal und deshalb sei ihr heute noch einmal gedankt für ihre fleißige, jahrelange Arbeit, lange als Hausmeisterin und nun eben als „Küchenfee“!! Viel Glück und Gesundheit für ihr neues un-ruhiges Leben!

Danach sind wir in die Ferien gestartet und hatten uns viel vorgenommen, eine Verkehrswoche, Naturwoche, Sportwoche. Doch das Tollste waren wohl die Zirkuswochen. Es wurde geübt, getanzt, geprobt, gezaubert, es wurden „wilde“ Tiere dressiert, Kostüme genäht, Dekoration gebastelt und, und, und....

Ein riesiges Dankeschön an dieser Stelle an Susanne Würz, deren Sohn unsere Einrichtung besucht und die sich bereiterklärt hat, uns zu helfen. Und ob zur Zirkusvorstellung alles geklappt hat, darüber berichten wir beim nächsten Mal.

Bis dahin schöne Ferientage und gute Erholung, das wünscht das

Karl-May-Hort-Team

Kurzbericht über die 19. ordentliche öffentliche Stadtratssitzung

An der Stadtratssitzung am 19. April 2011 nahmen 18 Stadträtinnen und Stadträte teil.

Da sich der Oberbürgermeister im Urlaub befand, übernahm der Beigeordnete, Herr Kluge, die Sitzungsleitung.

Im **allgemeinen Sitzungsteil** informierte Herr Kluge, dass die Bestätigung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für das Haushaltsjahr 2011 mit Schreiben vom 07.04.2011 vom Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht, vorliegt.

Unter der Rubrik **Anfragen der Bürger und Stadträte** erkundigte sich Frau Dr. Prohatzky nach dem äußerst baufälligen Gebäude der so genannten „Lügenschmiede“ auf der Herrmannstraße in Hohenstein-Ernstthal und möchte wissen, wem es gehört. Bauamtsleiter Herr Weber erklärte, dass die Stadt Eigentümer des Gebäudes ist und derzeit nach einer Lösung gesucht wird.

Herr Rutzke kritisierte den schlechten Zustand des Fußweges am Schlackenweg. Herr Kluge nahm diesen Hinweis zur Prüfung in der Verwaltung entgegen.

Weiterhin möchte Herr Rutzke wissen, wie viele Hexenfeuer in diesem Jahr in unserer Stadt genehmigt worden sind und wer eine Umschichtung der Haufen garantiert. Durch Herrn Kluge konnte noch keine genaue Anzahl genannt werden, da der Zeitraum bis zum 30.04. (Stichtag 26.04.) doch noch relativ groß war. Kontrollen der aufgeschichteten Hexenfeuer wurden stichprobenartig von den Mitarbeitern unseres Ordnungsamtes durchgeführt.

Abschließend fragte Herr Stadtrat Rutzke, ob es nicht möglich wäre, im Amtsblatt einen Artikel zum brisanten Thema „Hundekot“ im Stadtgebiet zu veröffentlichen, in welchem die Bürger nochmals aufgefordert werden, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde ordnungsgemäß zu entfernen. Herr Kluge verwies hierbei auf die nunmehr zwischenzeitlich neu überarbeitete Polizeiverordnung, in welcher diese Thematik eindeutig geregelt ist und welche im Amtsblatt Juli 2011 veröffentlicht wurde. **Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt werden hiermit aufgerufen, sich über die neue Verordnung zu informieren und diese vor allem einzuhalten.**

Es folgte die Behandlung von **5 Beschlussvorlagen**.

1. ÖPNV/SPNV-Verknüpfungsstelle – zusätzliche Parkflächen Aufhebung der Sperrvermerke (Tiefbau und Planung)

Die Verwaltung schlug vor, bei Bewilligung des förderunschädlichen Baubeginns die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzunehmen. Somit beschloss der Stadtrat einstimmig die Aufhebung der Sperrvermerke in Höhe von 631.000 EURO auf der Haushaltsstelle Tiefbau und auf der Haushaltsstelle Planung in Höhe von 18.500 EURO der ÖPNV/SPNV-Verknüpfungsstelle für die Schaffung zusätzlicher Parkflächen (**Beschluss 1/19/2011**).

Kurzbericht über die 1. außerordentliche öffentliche Stadtratssitzung

An der Stadtratssitzung am 17. Mai 2011 nahmen 20 Stadträtinnen und Stadträte teil.

Notwendig machte sich die Einberufung dieser außerordentlichen Stadtratssitzung, da zahlreiche Vergaben beschlossen werden mussten, um keinen Bauverzug bei den einzelnen Objekten zu bekommen.

Unter **Tagesordnungspunkt 5 – Anfragen der Bürger und Stadträte** – äußerte sich Herr Stadtrat Krauß positiv zu dem Vorangehen der baulichen Maßnahmen am Bahnhof in Hohenstein-Ernstthal. Weiter wies er auf die bereits mutwillig beschmutzte Unterführung hin und brachte den Vorschlag, die Wände der Unterführung durch das Lessing-Gymnasium gestalten zu lassen. Bauamtsleiter Herr Weber stimmte diesem Vorschlag zu und berichtete, dass er bereits eine genaue Angabe der Flächengröße bei der Deutschen Bahn angefordert habe. Die ermittelte Größenangabe werde dann an das Lessing-Gymnasium weitergereicht.

Im Hauptteil der Sitzung wurden **3 Beschlussvorlagen** behandelt.

1. Neubau Sozialgebäude, Werkstatt und Waschgarage Städtischer Bauhof
Zuschlagserteilung Los 1 – Rohbauarbeiten, Los 11 – Heizung/Sanitär, Los 12 -Elektrotechnik, Los 13 – Lüftung
Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2011
Die Auftragsanbahnung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch den sächsischen Ausschreibungsdienst. Der Submissionstermin

2. Öffentliche Widmung von Straßen in der Wohnbebauung „Am Logenberg“ in Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschloss einstimmig die öffentliche Widmung der Straße „Dreibröderweg“ – südlicher Teil – in der Wohnbebauung „Am Logenberg“ in Hohenstein-Ernstthal zwischen Wohnbebauung „Am Hasenhügel“ (in Höhe Flurstück 695/45) und Flurstück 684/3 der Gemarkung Ernstthal und beauftragte den Oberbürgermeister, das Widmungsverfahren durchzuführen (**Beschluss 2/19/2011**).

3. Öffentliche Widmung von Straßen im Gewerbegebiet „Am Sachsenring II“ in Hohenstein-Ernstthal

Ebenfalls einstimmig beschloss der Stadtrat die öffentliche Widmung der nachfolgend aufgeführten Straßen im Gewerbegebiet „Am Sachsenring II“ in Hohenstein-Ernstthal als Ortsstraßen

- * „An der Baumschule“ – Flurstück Nr. 1133/7 und Teilfläche des Flurstücks 1142/23 der Gemarkung Hohenstein – zwischen der B 180 und der S 245
- * „Hockenheimer Straße“ – Teilfläche des Flurstücks 1142/23 der Gemarkung Hohenstein

und beauftragte den Oberbürgermeister, das Widmungsverfahren durchzuführen (**Beschluss 3/19/2011**).

4. Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung des Weges zum ehemaligen Stadtbad in Hohenstein-Ernstthal

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Mit der Einziehung entfallen Gemeindegebrauch und Sondernutzung. Nach Abriss und Renaturierung der Fläche des Stadtbades hat der als beschränkt öffentlich gewidmete Weg keinerlei Verkehrsbedeutung mehr. Der Zugang von der Logenstraße aus wurde mit einem Tor versehen.

Einstimmig beschloss der Stadtrat die öffentliche Bekanntmachung der Einziehung des beschränkt öffentlich gewidmeten Weges zum ehemaligen Stadtbad in Hohenstein-Ernstthal – Flurstück Nr. H 661 a und beauftragte den Oberbürgermeister, das Einziehungsverfahren durchzuführen (**Beschluss 4/19/2011**).

5. Wärmeschutzmaßnahme, Schaffung zweiter baulicher Rettungsweg Turnhalle an der Karl-May-Grundschule, Zuschlagserteilung

Los 1 – Paneelheizdecke, Los 6 – Zimmerer/Trockenbau, Los 7 – Malerarbeiten

Der Stadtrat beschloss einstimmig die nachfolgenden Vergaben für:

- * Los 1 Paneelheizdecke an die Firma Fenger Systemen BV, Groß-Umstadt, in Höhe von 166.572,27 EURO brutto
- * Los 6 Zimmerer/Trockenbauarbeiten an die Firma Rolf Meier-Knietzsch, Oberlungwitz, in Höhe von 3.498,68 EURO brutto
- * Los 7 Malerarbeiten an die Firma MSG Maler Stollberg GmbH, Stollberg, in Höhe von 4.175,12 EURO brutto (**Beschluss 5/19/2011**).

war der 28.04.2011. Die Prüfung und Wertung nahmen die entsprechenden Fachplanungsbüros nach den Wertungsstufen vor.

Einstimmig beschloss der Stadtrat nachfolgende Vergaben:

- * Los 1 – Rohbauarbeiten an die Firma Lindner Bau GmbH, Hohenstein-Ernstthal, in Höhe von 577.144,22 EURO brutto
- * Los 11 – Heizung/Sanitär an die Firma Haustechnik Kraska, Oberlungwitz, in Höhe von 93.939,54 EURO brutto
- * Los 12 – Elektrotechnik an die Firma Elektro-Gernhardt, Langenbernsdorf, in Höhe von 67.943,41 EURO brutto
- * Los 13 – Lüftung an die Firma EL-HEI-SA GmbH, Aue, in Höhe von 36.827,78 EURO brutto.

Weiterhin einstimmig beschloss der Stadtrat eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 EURO auf der Haushaltsstelle Hochbau und 40.000,00 EURO auf der Haushaltsstelle Planung im Haushalt 2011. Die Deckung in Höhe von 90.000,00 EURO erfolgt aus Mitteln von der Haushaltsstelle Sachsenring-Mittelschule zweiter Rettungsweg (**Beschluss 1/1 AO/2011**).

2. Umbau und Modernisierung Textil- und Rennsportmuseum Erster Bauabschnitt Trockenlegung, Aufzug, Fenstererneuerung
Zuschlagserteilung Los 1 – Rohbauarbeiten, Los 3 – Dachdecker/Klempner, Los 4 – Verglasung/Tischler, Los 5 – Aufzugstechnik, Los 6 – Elektrotechnik, Los 7 – Blitzschutz

Mit den im Haushalt 2011/12 zur Verfügung stehenden Mitteln sollen in zwei Bauabschnitten Dach- und Fenstererneuerung, Fassadensanierung,

Gebäudetrockenlegung, die Schaffung eines barrierefreien Zugangs und als Transportmöglichkeit für die Exponate der Einbau eines Aufzugs erfolgen. Entsprechend der Forderungen wurden nach Kostenberechnung der Architekten und Ingenieurbüros die Leistungen beschränkt bzw. öffentlich dem Wettbewerb unterstellt.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Stadtrat die folgenden Vergaben:

- * Los 1 – Rohbauarbeiten an die Firma M&S Bau und Beton GmbH, Burkhardtsdorf, in Höhe von 161.795,99 EURO brutto
- * Los 3 – Dachdecker/Klempner an die Firma Raffael Winkler, Hohenstein-Ernstthal, in Höhe von 18.448,59 EURO brutto
- * Los 4 – Verglasung/Tischler an die Firma Steffen Schulze, Erlau, in Höhe von 96.331,39 EURO brutto
- * Los 5 – Aufzugstechnik an die Firma KONE Garant GmbH, Chemnitz, in Höhe von 82.926,34 EURO brutto
- * Los 6 – Elektrotechnik an die Firma Elektro Wolf, Hohenstein-Ernstthal, in Höhe von 8.665,78 EURO brutto
- * Los 7 – Blitzschutz an die Firma Elektro Köhler, Waldenburg, in Höhe von 5.279,87 EURO brutto (**Beschluss 2/1 AO/2011**).

3. Wärmeschutzmaßnahme, Schaffung zweiter baulicher Rettungsweg Turnhalle an der Karl-May-Grundschule

Zuschlagserteilung Los 3 – Bauhauptleistung, Los 4 – Fenster/Sonnenschutz, Los 5 – Elektrotechnik, Los 8 – Stahltreppe, Los 2.1 – Heizung/MSR

Der Stadtrat beschloss einstimmig die nachfolgenden Vergaben:

- * Los 3 – Bauhauptleistung an die Firma WE-BA GmbH, Glauchau, in Höhe von 90.200,30 EURO brutto
- * Los 4 – Fenster/Sonnenschutz an die Firma Metallbau Wagner GmbH, Niederwürschnitz, in Höhe von 33.542,92 EURO brutto
- * Los 5 – Elektrotechnik an die Firma Elektrotechnik Kunzmann, Zwönitz, in Höhe von 28.472,57 EURO brutto
- * Los 8 – Stahltreppe an die Firma Metallbau Weidhaas, Mülsen St. Jacob, in Höhe von 14.311,77 EURO brutto
- * Los 2.1 – Heizung/MSR – Es liegt kein Angebot vor.

Nach Prüfung kann nunmehr eine freihändige Vergabe erfolgen.

In Absprache mit dem Fachplaner wird derzeit eine Recherche durchgeführt, welche Firmen im Chemnitzer Raum fachlich geeignet sind, die geforderten Installationen vorzunehmen (**Beschluss 3/1 AO/2011**).

Kurzbericht über die 20. ordentliche öffentliche Stadtratsitzung

Zur Stadtratsitzung am 31. Mai 2011 waren 18 Stadträtinnen und Stadträte erschienen.

Im Rahmen dieser Sitzung erfolgte zu Beginn die **Ehrung des Hohenstein-Ernstthaler Bürgers Axel Wolf** für sein schnelles und uneigennütziges Handeln bei einem Wohnungsbrand. Am 28.04.2011 konnten durch seinen couragierten und schnellen Einsatz bei einem Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus auf der Dresdner Straße schlimmere Schäden verhindert werden. Noch vor Eintreffen der Feuerwehr unternahm Herr Wolf Erstmaßnahmen zur Evakuierung der Bewohner im bereits mit Rauchgas kontaminierten Haus. Anschließend löschte Herr Wolf mit einem Feuerlöscher den Brand und setzte sich somit erheblichen Gefahren aus.

Der OB dankte im Namen des Stadtrates Herrn Wolf für seinen Einsatz. Als kleines Dankeschön erhielt er einen Präsentkorb und einen Blumenstrauß.



Im **allgemeinen Sitzungsteil** informierte der OB darüber, dass der im Verwaltungsausschuss im nichtöffentlichen Teil ausführlich vorgestellte Betriebsbericht des HOT-Badeland 2010 von Herrn Sprunk den Stadträten zur Information mit den Sitzungsunterlagen übergeben wurde.

Unter **Tagesordnungspunkt 7 – Anfragen der Bürger und Stadträte** – bat eine Bürgerin um Prüfung, ob auf dem Parkplatz hinter dem ehemaligen Postgebäude auf der Schubertstraße eine Bank aufgestellt werden könnte. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und seitens der Verwaltung geprüft.

Weiterhin möchte die Bürgerin wissen, wie lange noch die Durchfahrt unter der Brücke auf der Lungwitzer Straße gesperrt sein wird. Der OB kündigte an, dass die Sperrung ab ca. 5. Juli aufgehoben wird.

Es folgten **Informationen zum Stand der Einführung der Doppik in der Stadtverwaltung**. Herr Kluge informierte hierzu zum derzeitigen Arbeitsstand der Einführung der Doppik in unserer Verwaltung und stellte den vorliegenden aufgestellten Produktplan vor. Zusammenfassend konnte gesagt werden, dass am vorgegebenen Zeitplan weiter festgehalten und es in der Stadtverwaltung ab 01.01.2012 einen doppischen Haushalt geben wird.

Es folgte die Behandlung von **11 Beschlussvorlagen**.

1. Polizeiverordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

Wichtigster Punkt der neuen Verordnung ist, dass Hunde auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage der Stadt an der Leine geführt werden müssen. In größeren Menschenansammlungen müssen sie zusätzlich einen Maulkorb tragen. Im Außenbereich dagegen können Hunde, die den Kommandos ihrer Führer gehorchen, unangeleint ausgeführt werden.

Einstimmig mit zwei Enthaltungen beschloss der Stadtrat die Polizei-

verordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal (**Beschluss 1/20/2011**). Die Verordnung wurde im Amtsblatt Juli 2011 veröffentlicht.

2. Weisung an den Zweckverband „Am Sachsenring“ zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages für die Flurstücke 1452/12, 1453/29 sowie 1936 der Gemarkung Oberlungwitz

Mit **Beschluss 2/20/2011** erteilte der Stadtrat mehrheitlich mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses des Stadtrates Oberlungwitz dem Zweckverband „Am Sachsenring“ die Weisung

- * das Flurstück 1453/29 der Gemarkung Oberlungwitz in Größe von 1.273 qm zum Kaufpreis von 20,45 EURO/qm und
- * die Flurstücke 1936 in Größe von 249 qm und 1452/12 in Größe von 1 qm zum Kaufpreis, beide Gemarkung Oberlungwitz, von 3,25 EURO/qm an den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 1453/18 der Gemarkung Oberlungwitz zu verkaufen.

3. Weisung an den Zweckverband „Am Sachsenring“ zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Flurstück 1142/19 der Gemarkung Hohenstein

Der Stadtrat erteilte einstimmig vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses des Stadtrates Oberlungwitz dem Zweckverband „Am Sachsenring“ die Weisung, einen Erbbaurechtsvertrag für das Flurstück 1142/19 der Gemarkung Hohenstein mit Herrn Jens Spindler, 09337 Callenberg, abzuschließen, der folgende Prämissen enthält:

- * Erbpachtzins gemäß Gutachten eines vereidigten Sachverständigen
- * Verwendungszweck: Bau und Betrieb eines Imbissgebäudes mit Einfamilienhaus
- * Gegenseitiges Vorkaufsrecht der Vertragsbeteiligten für Erbbaugelände und Erbbaurecht
- * Ankaufsrecht des Erbbauberechtigten während der ersten 5 Jahre. Der Kaufpreis wird dann auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens ermittelt.
- * Laufzeit Erbbaurecht über 50 Jahre.

(**Beschluss 3/20/2011**)

4. Beschluss zur Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ (AZV)

Der AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ ist gemäß der Aufforderung der Landesdirektion Chemnitz mit Schreiben vom 3. August 2009 und auf der Grundlage der Regelungen des Sicherheitsneugründungsgesetzes vom 18. April 2002 zur Durchführung einer Sicherheitsneugründung aufgefordert, nachdem auch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau in seinem Prüfbericht der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des AZV für die Wirtschaftsjahre 2000 bis 2004 festgestellt hatte, dass die derzeitige Verbandsatzung keinen direkten Verweis auf die Anteile der Verbandsmitglieder bei Auflösung des Verbandes enthält. Der durch die jetzt vorgesehene Sicherheitsneugründung entstehende Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“ führt die Rechtsverhältnisse des Verbandes gleichen Namens fort und tritt gleichzeitig in diese ein.

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschloss einstimmig auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz – SiGrG) vom 18. April 2002 die Sicherheitsneugründung (bestätigende Gründung)

des AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ und die erneute Bestätigung der Mitgliedschaft der Stadt Hohenstein-Ernstthal in diesem Zweckverband (**Beschluss 4/20/2011**).

5. Beschluss über die Vereinbarung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ (AZV) in der Fassung des von der Verbandsversammlung am 29. März 2011 bestätigten Entwurfes der Verbandssatzung (Stand: 29. März 2011)

Auch hierzu beschloss der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal einstimmig auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz – SiGrG) vom 18. April 2002, die als Anlage beigefügte Verbandssatzung des AZV „Lungwitztal-Steegenwiesen“ in der Fassung des von der Verbandsversammlung am 29. März 2011 verabschiedeten Entwurfs (Stand: 29.03.2011) nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SiGrG und § 48 SächsKomZG erneut zu vereinbaren (**Beschluss 5/20/2011**).

6. Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Bummi“, Friedrich-Engels-Straße 102, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Mit Schreiben vom 02.11.2010 hatte der Vorstand des AWO Regionalverbandes Südwestsachsen e.V. mitgeteilt, dass er die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Bummi“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt an einen anderen Träger der freien Jugendhilfe übergeben möchte. Es wurde drei Trägern die Möglichkeit gegeben, sich die Kindertagesstätte anzuschauen und sich dem Team der Tagesstätte, Vertretern des Elternrates sowie Vertretern der Stadtverwaltung vorzustellen. In Abstimmung mit dem Team und dem Elternrat wurde nunmehr der nachfolgende neue Vertrag zur Beschlussfassung vorbereitet.

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Bummi“ und stimmte

- * dem Aufhebungsvertrag zum Nutzungsvertrag zur Betreibung der Kindertagesstätte „Bummi“ zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und dem AWO Regionalverband Südwestsachsen e.V.
- * dem Trägerwechselvertrag zur Betreibung der Kindertagesstätte „Bummi“ zwischen dem AWO Regionalverband Südwestsachsen e.V., dem Sozialverband VdK Sachsen e.V. und der Stadt Hohenstein-Ernstthal und
- * dem Nutzungsvertrag zur Betreibung der Kindertagesstätte „Bummi“ zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und dem Sozialverband VdK Sachsen e.V.

zu und beauftragte den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung der Verträge (**Beschluss 6/20/2011**).

7. Wechsel der Trägerschaft der Ökumenischen Kindertagesstätte „Sonnenblume“, Goldbachstraße 13 b, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Mit Schreiben vom 06.01.2011 hatte der Vorstand der Evangelisch-Lutherischen St.-Christophori-Kirchgemeinde mitgeteilt, dass er die Trägerschaft der Ökumenischen Kindertagesstätte „Sonnenblume“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Diakoniewerk Westsachsen gemeinnützige GmbH übergeben möchte. Die Gründe liegen in der Verbesserung der Verwaltungsaufgaben und in der Erhöhung der Fachkompetenz im verantwortlichen Leiten einer Kindertagesstätte. Das christliche Profil und das pädagogische Konzept sollen weiterhin in Verantwortung der Kirchgemeinde bleiben.

Der Stadtrat beschloss ebenfalls einstimmig den Wechsel der Trägerschaft der Ökumenischen Kindertagesstätte „Sonnenblume“ und stimmte

- * dem Aufhebungsvertrag zum Nutzungsvertrag zur Betreibung der Ökumenischen Kindertagesstätte „Sonnenblume“ zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und der Evangelisch-Lutherischen St.-Christophori-Kirchgemeinde,
- * dem Trägerwechselvertrag zur Betreibung der Ökumenischen Kindertagesstätte „Sonnenblume“ zwischen der Evangelisch-Lutherischen St.-Christophori-Kirchgemeinde, der Diakoniewerk Westsachsen gGmbH und der Stadt Hohenstein-Ernstthal und

* dem Nutzungsvertrag zur Betreibung der Ökumenischen Kindertagesstätte „Sonnenblume“ zwischen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und der Diakoniewerk Westsachsen gGmbH zu und beauftragte den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung der Verträge (**Beschluss 7/20/2011**).

8. Verlängerung der bestehenden Verträge für Reinigungsdienstleistungen: Karl-May-Grundschule, Sachsenring-Mittelschule, Lessing-Gymnasium

Die Reinigungsdienstleistungen für die o.g. Objekte wurden im Jahr 2009 öffentlich ausgeschrieben und per Stadtratsbeschluss vergeben. Die bestehenden Verträge mit der Firma Gebäude-Service Dostmann wurden zunächst bis zum 07.08.2011 abgeschlossen. Die Verträge enthalten jedoch die Option, sie um ein weiteres Jahr zu verlängern. Durch die Baumaßnahmen an der Sachsenring-Mittelschule, dem damit verbundenen Umzug in das Gebäude der ehemaligen Pestalozzi-Grundschule, die Nutzung von Räumen der Dresdner Straße 34 durch das Lessing-Gymnasium und das Bauvorhaben an der Turnhalle der Karl-May-Grundschule ist eine Festschreibung von konkreten Reinigungsdienstleistungen für eine Ausschreibung derzeit schwierig. Daher soll die Verlängerungsoption genutzt und die Verträge bis zum 31.07.2012 verlängert werden.

Aus diesem Grunde beschloss der Stadtrat einstimmig die Verlängerung der bestehenden Verträge für Reinigungsdienstleistungen mit Wirkung zum 08.08.2011 für

- * die Karl-May-Grundschule zum Bruttobetrag von 22.039,01 EURO
 - * die Sachsenring-Mittelschule zum Bruttobetrag von 20.071,44 EURO und
 - * das Lessing-Gymnasium zum Bruttobetrag von 58.387,25 EURO
- gemäß Verlängerungsoption bis zum 31.07.2012 an die Firma Gebäude-Service Dostmann, Paul-Seydel-Straße 22, 09212 Limbach-Oberfrohna und beauftragte den Oberbürgermeister mit der Umsetzung des Beschlusses (**Beschluss 8/20/2011**).

9. Einbringung einer Teilfläche des Flurstückes 457 Gemarkung Ernstthal, gelegen Turnerstraße, in die Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH als Einlage des Gesellschafters

Die Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH plant im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an der Turnerstraße die Errichtung von Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser. Zur Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes muss die Wohnungsgesellschaft die Verfügungsberechtigung über die beplanten Flächen erhalten. Zur Unterstützung des Vorhabens bringt die Stadt die Flächen in die Gesellschaft ein.

Mit **Beschluss 9/20/2011** stimmte der Stadtrat einstimmig der Einbringung einer Teilfläche des Flurstückes 457 Gemarkung Ernstthal in Größe von ca. 6400 qm, gelegen an der Turnerstraße, als nachträgliche Einlage des Gesellschafters in die Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH zu. Die Einbringung erfolgte unentgeltlich. Der Verkehrswert beträgt 76.800,00 EURO auf der Grundlage des Verkehrswertgutachtens des Ingenieurbüros Lahr, Oberlungwitz, vom 9. Mai 2011. Die zwei bestehenden Pachtverträge zur Nutzung als Gartenland werden von der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH übernommen. Abschließend beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister mit der Vorbereitung und dem Abschluss eines Grundstücksüberlassungsvertrages. Der Besitzübergang erfolgt am Tag der Beurkundung. Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH.

10. Entwurf der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Verfahrenseröffnung)

Am 1. September 2010 hat der Sächsische Landtag ein Gesetz zur Vereinfachung des Landes- und Umweltrechtes beschlossen und eine Änderung des § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vorgenommen. Damit wird der Anwendungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen erheblich eingeschränkt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 19.10.2010 ergeben sich folgende wesentliche Neuerungen:

- * Bäume und Hecken in Kleingärten sind vom Anwendungsbereich der Baumschutzsatzungen ausgeschlossen. Hier gelten die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.
- * Auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken werden durch Satzung Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Gehölze nicht mehr geschützt.
- * Auf unbebauten Grundstücken gelten bestehende Baumschutzsatzungen fort.
- * Über Fällanträge muss die Verwaltung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Ausnahmegenehmigung ist kostenfrei.

Sitzungstermine

Juli und August ist Sommerpause

Technischer Ausschuss: 06.09.2011, 19.00 Uhr

im Vorraum Trausaal des Rathauses Hohenstein-Ernstthal

Verwaltungsausschuss: 08.09.2011, 19.00 Uhr

im Vorraum Trausaal des Rathauses Hohenstein-Ernstthal

Stadtratssitzung: 20.09.2011, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Hohenstein-Ernstthal

Die Tagesordnung ist den Aushängen in den Schaukästen an den Rathäusern von Hohenstein-Ernstthal und Wüstenbrand zu entnehmen. Interessierte Bürger sind zum öffentlichen Teil herzlich eingeladen.

Fortsetzung Kurzbericht

Der Stadtrat beschloss deshalb einstimmig, vorliegenden Satzungsentwurf gemäß § 51 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zuzuleiten und gemäß Abs. 2 öffentlich auszulegen (**Beschluss 10/20/2011**).

11. Erste Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2011

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 109 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung besonders geschützt. Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Von diesen Regelungen Gebrauch machend, wurde am 01.03.2011 vom Stadtrat eine Rechtsverordnung beschlossen. Nach diesem Termin übersandte der Sächsische Städte- und Gemeindetag Auslegungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Umsetzung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes. Unter Würdigung dieser Hinweise ist davon auszugehen, dass eine Öffnung von zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Advent den Anforderungen an den Sachgrund nicht entspricht. Konkret betroffen ist hier der Sonntag, 18.12.2011.

Aus diesem Grunde hob der Stadtrat mehrheitlich mit einer Gegenstimme den o.g. Beschluss 1/17/2011 vom 01.03.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen auf und beschloss die 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2011 (**Beschluss 11/20/2011**). Die Veröffentlichung der 1. Änderungsverordnung erfolgte im Amtsblatt Juli 2011.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Am 28. April 2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011) beschlossen. Dieses Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 19 vom 02. Mai 2011, Seite 678 veröffentlicht.

Nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 1 dieses Gesetzes übermitteln die Meldebehörden bis zum 31. März eines jeden Jahres Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

Empfänger dieser Daten ist das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Einziger Zweck dieser Datenübermittlung ist die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Jeder Betroffene hat das Recht, gegen die Übermittlung seiner oben genannten Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei der für seinen Wohnsitz (bei mehreren Wohnungen für den Hauptwohnsitz) zuständige Meldebehörde einzureichen.

Für das Jahr 2011 gilt eine Übergangsregelung:

Im Oktober 2011 erfolgt die Übermittlung der oben genannten Daten aller Personen, die im Jahr 2012 die Volljährigkeit erlangen, also für alle Personen des Geburtsjahrganges 1994. Sollte ein entsprechender Widerspruch eingelegt werden, muss dieser bis spätestens 30. September 2011 eingereicht werden.

Im März 2012 erhält das Bundesamt für Wehrverwaltung dann die Angaben aller Personen des Jahrganges 1995.

Hohenstein-Ernstthal, den 01. August 2011


Homilius
Oberbürgermeister



Abschied vom Sachsenringoriginal Martin Nötzold



Wohl kaum einer hätte es mehr verdient als Sachsenringoriginal bezeichnet zu werden als Martin Nötzold, der sogar seine eigene Kurve am alten Sachsenring besaß, die legendäre Nötzoldkurve neben der ehemaligen Autobahnauffahrt zur A 4. Im 2. Weltkrieg hatte der einstige Langstreckenläufer ein Bein verloren, aber er blieb unverwundet sowohl auf seinem bäuerlichen Anwesen, als Waldarbeiter und vor allem als ein begeisterter und aktiver Sachsenringfan der ersten Stunde. Alljährlich baute er zum Rennen eine Tribüne auf seinem Grundstück, die bis zu 500 Gästen Platz bot, gab Rennfahrern ein Quartier, verpflegte Gäste und war am Sachsenring als Hansdampf in allen Gassen bekannt. Heinz Quermann, Hubert-Schmidt Gigo, aber auch Rennfahrer wie der Europameister Ewald Kluge oder Walter Zeller ließen sich einst von ihm und seiner Frau bewirten, aber auch unterhalten. Martin Nötzold hatte immer etwas zu erzählen und zog seine Gäste in den Bann des Sachsenrings.

In den letzten Jahren ist es an der Nötzoldkurve still geworden. Am 29. Juni diesen Jahres wurde Martin Nötzold nach 91 Lebensjahren zur letzten Ruhe gebettet. Auch einige Sachsenringfreunde und die Stadtverwaltung erwiesen ihm die letzte Ehre.

Wolfgang Hallmann
21. 7. 2011

Antrag auf Widerspruch

zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung nach § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

Name : _____

Vornamen : _____

Geburtsdatum : _____

Anschrift : _____

Die Meldebehörden übermitteln jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widersprochen haben. Gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten nach § 58 Wehrpflichtgesetz an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Datum _____ Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin _____

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift)

Bekanntmachung

Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal vom 01.01.2007 per 01.08. 2011

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 die Änderung des Punktes 3 „Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten“ der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal vom 01.01.2007 wie folgt per 01.08.2011 beschlossen:

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal vom 01.01.2007 Änderung per 01.08.2011

1. Personalkosten

gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- | | |
|--|---------|
| 1.1. für den Angehörigen der Feuerwehr | 13,00 H |
| 1.2. Arbeitsausfall im Betrieb: Es wird Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe bezahlt. | |
| 1.3. Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) in Höhe von | 2,50 H |
| 1.4. Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden zusätzlich berechnet. | |

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1. Grundkosten,
- 2.2. Betriebskosten,
- 2.3. Bereitstellungskosten und
- 2.4. Kilometerkosten.

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind und bei Feuerwehrsicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grund- kosten in H	Bereit- stellungs- kosten in H	Betriebs- kosten in H	km- Kosten in H
1. Löschfahrzeuge	50,00	50,00	50,00	1,50
Tanklöschfahrzeug 16/24 – HOT-ER 1				
Löschfahrzeug 16/12 – GC-2234				
Löschfahrzeug 16/12 – Z-KS 209 (Katastrophenschutz)				
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 – Z-ER 112				
Löschfahrzeug 16-TS – HOT-8005 (Außenstelle Hüttengrund)				
Löschfahrzeug 8/6 – GC-2159 (Ortsfeuerwehr Wüstenbrand)				
2. Transportfahrzeuge	38,50	38,50	38,50	1,50
Vorausrüstwagen – HOT-2086				
3. Drehleiter	77,00	77,00	77,00	1,50
DLK 23/12 – HOT-DZ 60				
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge	25,50	25,50	25,50	1,00
Hilfsgerätewagen – GC 2189				
Einsatzleitwagen – Z-HE 123				
Kommandofahrzeug – HOT-2075				
Mannschaftstransport- fahrzeug – GC-2211				

	Grund- kosten in H	Bereit- stellungs- kosten in H	Betriebs- kosten in H	km- Kosten in H
--	--------------------------	--------------------------------------	-----------------------------	-----------------------

Mannschaftstransport-
fahrzeug – GC-AH 136
Mannschaftstransport-
fahrzeug – GC-2070
(Außenstelle Hüttengrund)
Mannschaftstransport-
fahrzeug – GC-2195
(Ortsfeuerwehr Wüstenbrand)

6. Transportanhänger	10,00	10,00	10,00	0,50
----------------------	-------	-------	-------	------

7. tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte		15,50	15,50	
--	--	-------	-------	--

8. tragbare motorbetriebene Geräte		10,00	10,00	
---------------------------------------	--	-------	-------	--

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. den Einsatz von Geräten

	Kosten pro Einsatz in H	Wartung, Pflege, Reparatur in H
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	8,00	
2. Schläuche pro Stück	5,20	5,20
3. sonstige nicht aufgeführte Geräte	2,50	2,50

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus:

- 5.1. Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 5.2. Füllkosten

	Reinigung/ Desinfektion pro Stück in H	Füllkosten pro Druck- behälter in H
Atemschutzgerät	44,00	
Atemschutzmaske	13,00	
Rettungsgerät	10,00	
Lungenautomat	17,00	
Druckbehälter		6,00
Chemikalienschutzanzug	69,00	

Bei vorliegenden Rechnungen ist dieser Betrag plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag anzuwenden.

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Bindemittel

Folgende Bindemittel kommen regelmäßig bei der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal zum Einsatz:

	Ölbindemittel Typ/Menge	Einkaufs- preis in H	Einzelpreis pro kg + Verwaltungskosten 10 % + Entsorgung in H	Gesamtpreis auf Verpackung in H	Einzelpreis /kg in H
Terraperl 20 kg (S Special)	10,51	0,53 + 0,053	+ 0,62	24,00	1,20
Öl-Ex 20 l (Allwetter)	10,51	0,53 + 0,053	+ 0,62	24,00	1,20

Sollten andere Bindemittel zum Einsatz kommen, so erfolgt die Rechnungsweise nach oben verwendetem Schema.

8. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Faschings- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde 7,00 H
Bereitstellung von Fahrzeugen siehe Ziffer 3

9. Technischer Fehlalarm und mutwilliger Fehlalarm

9.1. Technischer Fehlalarm

a) Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 110,00 H
b) Personalkosten für jeden angetretenen
Feuerwehrangehörigen 13,00 H

9.2. Mutwilliger Fehlalarm

a) Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 160,00 H
b) Personalkosten für jeden angetretenen
Feuerwehrangehörigen 13,00 H

Hohenstein-Ernstthal, den 29.06.2011


Homilius
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steuertermine im August

15.08. Grundsteuer, 15.08. Gewerbesteuvorauszahlung

Zahlen Sie bitte Ihre Steuern pünktlich zur Fälligkeit ein, um unnötige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden.
Bitte nutzen Sie auch das Lastschriftinzugsverfahren zur pünktlichen Zahlung Ihrer Steuern.

Bekanntmachung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Aufstellung eines Bauleitplanes

1. In der 21. ordentlichen öffentlichen Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal den Aufstellungsbeschluss zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet „Alter Stadtgarten“ gefasst.
2. Planungsziel ist die Ausweisung von 6 Eigenheimen auf den Grundstücken 1106/2, 1109 und 1110 der Gemarkung Hohenstein.
3. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.


Homilius
Oberbürgermeister



Nachruf

Uns erreichte die Nachricht vom Tod des ehemaligen
Bürgermeisters Herrn



Horst Bigus.

der nach langer Krankheit im Alter von 81 Jahren verstarb.

Er hat in seiner langjährigen Amtszeit von 1969 bis 1987 für die Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal große Verdienste erworben und die Entwicklung unserer Stadt im Rahmen der damaligen Möglichkeiten umfangreich mit gestaltet. Seinen Initiativen ist es unter anderem mit zu verdanken, dass seit 39 Jahren das Bergfest wieder veranstaltet wird und in unserer Stadt die heute noch gern besuchte Schwimmhalle gebaut wurde.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Homilius
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG)

Der an nachfolgende Person gerichtete Bescheid:

Herrn
Sylvio Höll
Poetengäßchen 1A
09337 Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: SG33-Ri0277Ri120-2011 BB

kann bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal,
Ordnungsamt/Bürgerbüro, Stadthaus, Altmarkt 30, während der

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sonntag 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

von dieser oben genannten Person eingesehen werden.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers trotz umfangreicher Prüfung nicht festgestellt werden konnte.

Zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Mitteilung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SächsVwZG).

Mit diesem Tag wird die Einspruchsfrist (einen Monat nach Zustellung) in Lauf gesetzt.

Der entsprechende Aushang erfolgt im Schaukasten des Rathauses der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Eingangsbereich) Altmarkt 41 und des Rathauses Wüstenbrand (Eingangsbereich) Str. der Einheit 14.

Gleichzeitig bitten wir Mitbürger, die diesen Aushang lesen und Kenntnis vom Aufenthaltsort der o. g. Person haben, diese über die Öffentliche Zustellung zu informieren.

Tag des Aushangs: 01. August 2011
Tag der Abnahme: 16. August 2011

Richter, Leiter Bürgerbüro

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert: Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Hohenstein-Ernstthal vom 01.-12.08.2011 und vom 15.08.-08.09.2011 in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise.

Folgende Straßen sind betroffen:

01.08.-12.08.2011

Altmarkt 1-17 und 33-40, Am Finkenschlag, Am Hasenhügel, Am Kirchenfeld, Am Logenberg, Am Steinbruch 3, Am Ziegeleiweg, An der Halde, An der Windmühle, Angerweg, Anton-Günther-Weg (Garten), 10, 12, Baumgartenstraße, Bernhard-Anger-Straße, Birkensteig, Damaschkeweg, Dreibrüderweg, Dresdner Straße außer 1-11 und 4-104, Ebersbachweg, Hinrich-Wichern-Straße, Hohensteiner Straße 25-39 (alle ungeraden HNr.), 40, 42, 44, Hohlweg, Im grünen Winkel, Im Viertel 1c, Karl-Jähmig-Straße, Karlstraße, Kirchgäßchen, Kroatenweg 18, Lampertusweg, Langenberger Straße, Lutherhöhe, Maria-Reiff-Weg, Meinsdorfer Weg, Ochsenborn, Oststraße 88-90, Paul-Greifzu-Straße, Pfaffenberg, Poetengäßchen, Röhrensteig (Garten), 1, 2, 2a, 3, 5, 7, 9, 9a, Silbergäßchen, Zechenstraße, Ziegenberg, Zur schönen Aussicht

15.08.-02.09.2011

Altmarkt 19-30, Am Bahnhof, Am Grund, Am Plan, Am Schulberg, An der Schwimmhalle, Antonstraße, August-Bebel-Straße, Badegasse (Garten), Braugasse, Conrad-Clauß-Straße, Dammweg, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Ernst-Thälmann-Siedlung, Forststraße, Friedrich-Engels-Straße, Fritz-Heckert-Siedlung, Gartenstraße, Goethestraße 25, 27, 29, Goldbachstraße, Grenzweg, Hainholzsiedlung, Herrmannstraße, Hinter dem Gaswerk, Hüttengrund, Hüttengrundsiedlung, Hüttengrundstraße, Immanuel-Kant-Straße, Karl-May-Straße, Klausmühle, Kunzegasse, Kurze Straße, Lerchenstraße 12, 14, Lindenstraße 2, 2a, 3, 5, Logenstraße, Lungwitzer Straße, Lutherstraße, Marktstraße, Melanchthonstraße, Mittelstraße, Möckelweg, Mühlenweg, Neumarkt, Pölitzstraße, Poststraße, Röhrensteig (Garten), Schillerstraße, Schlackenweg, Schubertstraße, Schulstraße 15, 17, 19, 21, 23, 27, Schützenstraße, Siedlungsweg, Talstraße, Weinkellerstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Wilhelm-Liebkecht-Straße, ZeiBigstraße, Zillplatz, Oberlungwitz, Am Sachsenring, Goldbachstraße, Hohensteiner Straße, Wüstenbrander Straße

05.09.-08.09.2011

Am Sachsenring, Am Schulberg 40-57, Am Steinbruch 1, Hockenheimer Straße, Hüttengrund, Hüttengrundsiedlung, Im Viertel, Röhrensteig, Talstraße

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die natürlichen Ablagerungen (Sedimente) im Leitungsnetz regelmäßig auszutragen. Während der Spülungen sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (& 03763 405 405) zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

gez. R a t z

Hauptabteilungsleiter Produktion

gez. U h l m a n n

Betriebsabteilungsleiter Netze

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert:

Bereitschaftsdienst Trinkwasser

Havarietelefon 24h: 03763 405405 · Internet: www.rzv-glauchau.de

WAD GmbH informiert zum Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

RZV informiert Verbraucher über Trinkwasserqualität

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert gemäß § 21 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 alle Verbraucher über die Qualität des ihnen zur Verfügung gestellten Trinkwassers.

In diesem Zusammenhang werden die Prüfberichte des RZV im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 30, wie folgt ausgelegt:

Zeitraum: 01.08. – 05.09.2011

Öffnungszeiten: Mo 9-12 Uhr, Di+Do 9-18 Uhr, Mi 9-15 Uhr, Fr 9-13 Uhr, Sa 9-11 Uhr

In Bezug auf die Zuordnung einzelner Hausanschlüsse zur jeweiligen Versorgungszone verweist der RZV auf seine Homepage www.rzv-glauchau.de, bzw. Tel. 03763 405 189.

Das Umweltamt Landkreis Zwickau gibt bekannt:

Information über die Anpassung der Abwasserbehandlung an den Stand der Technik, Alte Rechte vor 1991

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer - Grundwasser oder Oberflächengewässer - bedarf nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Reinigung nach dem Stand der Technik erfolgt. Der Stand der Technik bei Abwassereinleitungen ist eingehalten, wenn die Reinigung vollbiologisch erfolgt.

Für Altanlagen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, gilt, dass diese bis **spätestens** 31. Dezember 2015 zu sanieren sind. Darauf wurde bereits in zahlreichen Veröffentlichungen hingewiesen. Die Pflicht besteht sowohl für Abwassereinleitungen in ein Gewässer als auch in einen Kanal.

In der Regel wurden die von der Unteren Wasserbehörde ab 1991 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Die Inhaber einer solchen Erlaubnis werden hiermit aufgefordert, den Fristablauf zu kontrollieren. Sollte die Erlaubnis bereits verfristet sein oder in Kürze ablaufen, so ist bei der Unteren Wasserbehörde, Landratsamt Zwickau, 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, umgehend ein Antrag auf Gestattung der Abwassereinleitung in das Gewässer zu stellen.

Alte Rechte und Befugnisse waren bis zum 27. Dezember 2004 zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Hierbei handelt es sich unter anderem um wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen für Abwassereinleitungen, die nach den DDR-Wassergesetzen erteilt worden sind und noch heute Gültigkeit besitzen. Die alten Rechte und alten Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist weder bekannt geworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2001. Demzufolge besteht für diese Gewässerbenutzungen (z. B. Abwassereinleitungen) ab dem 28. Dezember 2011 keine Erlaubnis mehr.

Die Betreiber von Kleinkläranlagen, die für die Abwassereinleitung in ein Gewässer kein Altrecht angemeldet haben, werden deshalb aufgefordert, bei der Unteren Wasserbehörde einen neuen Antrag zu stellen, wenn die Abwassereinleitung in ein Gewässer über den 28. Dezember 2011 hinaus erfolgen soll.

Bei der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde die Frist zu benennen, bis wann der Stand der Technik bei der Abwasservorbehandlung hergestellt wird.

Der Freistaat Sachsen fördert die Umrüstung und den Ersatz der Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Die Förderung ist bei dem jeweiligen Abwasserzweckverband zu beantragen.

AMTSBLATT HOHENSTEIN-ERNSTTHAL

Das Hohenstein-Ernstthaler Amtsblatt erscheint jeweils am ersten Montag des Monats in einer Auflage von 9000 Stück kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet.

Das nächste Amtsblatt
erscheint am **05. September 2011**.
Texte werden bis zum
19. August 2011
entgegengenommen.

Die Veröffentlichung der Texte erfolgt entsprechend der Platzverfügbarkeit.

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung, Altmarkt 41, 09337 Hoh.-Er.
Tel.: 0 37 23 / 40 20 Fax: 0 37 23 / 40 21 09

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister
Erich Homilius

Verantwortlich für die nichtamtlichen Teil: jeweiliger
Auftraggeber/Verfasser

Redaktion: Büro OB
Sandra Müller
Tel.: 0 37 23 / 40 21 11
Christel Ratzlaw
Tel.: 0 37 23 / 40 21 40

Verlag, Satz und Anzeigen: Kontur Design
Tel.: 0 37 23 / 41 60 70

Druck: Mugler Masterpack GmbH
Tel.: 0 37 23 / 49 91-0

Vertrieb: blitzpunkt GmbH
Tel.: 0 37 22 / 71 40 52

Entsorgungstermine

Leichtverpackungen (gelbe Tonne)

09./23.08./06.09. Ernstthal, Hüttengrund, Nord, Zentrum u. OT Wüstenbrand

Bei auftretenden Problemen bzw. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Buchenstraße 19, 09350 Lichtenstein, Tel.: 037204 663-0 oder Fax: 037204 663-32.

Papier / Pappe / Karton

12./26.08. Stadtteil Ernstthal, Nord, Zentrum und Hüttengrund
03./17./31.08. Ortsteil Wüstenbrand

gemischte Siedlungsabfälle

- Hohenstein-Ernstthal:

Abholung in jeder geraden Kalenderwoche – **mittwochs**

- Wüstenbrand:

Abholung in jeder ungeraden Kalenderwoche – **montags**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Team der KECL GmbH, STT Reinholdshain, Ringstraße 36 b, 08371 Glauchau, Tel. 03763 404-0.

Die Volkshochschule Zwickau lädt ein!

Wechseln Sie doch einmal das Programm und kommen Sie mit uns durch den Winter in den Frühling.

Bestimmt finden Sie etwas für sich oder Ihre Freunde. Gemeinsam macht ein Kurs an der Volkshochschule auch viel mehr Spaß.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.vhs-zwickau.de. Oder lassen Sie sich in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes oder unseren Außenstellen beraten.

Wir laden Sie herzlich ein.

Ihre VHS Zwickau

Tel.: 0375 4402-23800-02 oder www.vhs-zwickau.de

Frauen und Beruf e. V.

Ambulant betreutes Wohnen für chronisch psychisch kranke/ seelisch behinderte Menschen und für geistig behinderte Menschen

Wenn Sie Fragen zu unserem Angebot haben oder sich von uns betreuen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an uns über die angegebene Adressen bzw. Telefonnummern. Wir informieren Sie gern über unsere Unterstützungsmöglichkeiten.

Beratungsstelle für ambulant betreutes Wohnen

Schulstraße 17, 09337 Callenberg/ OT Langenchursdorf
Sprechzeit: dienstags von 9.30 bis 12.00 Uhr
Telefon: 037608 27142

Frauzentrum Hohenstein -Ernstthal

Friedrich-Engels-Straße 24, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Sprechzeit: donnerstags von 15.00 bis 16.00 Uhr
Telefon: 03723 769153, Ansprechpartner: Herr Berndt

Der Aufbau unseres ambulant betreuten Wohnens wird gefördert durch die Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e. V.



Der Erzgebirgsverein informiert

Am 04. August 2011 wandern wir im Erzgebirge. Treffpunkt ist 07.30 Uhr am Bahnhof.

Mit dem Zug geht es nach Neudorf. Von dort wandern wir zum Mittagessen zur Gaststätte „Siebensäure“. Gestärkt geht es danach weiter auf dem Vierenweg durch den Wald nach Cranzahl. Von dort fahren wir mit der Erzgebirgsbahn zurück nach Hohenstein-Ernstthal.

Zum Vereinsabend lädt der Erzgebirgsverein am 18.08.2011, 19.00 Uhr, in die Gaststätte „Stadt Chemnitz“ ein. Gäste sind herzlich willkommen.

WESPENNOTRUF Wolfgang Husch Tel.: 0174 3234186

„Die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur!“

Ab dem 01.07.2011 startet der neue Bundesfreiwilligendienst (BFD). Infos erhalten Sie über die Trägerstelle für das Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) unter www.foej-langenweissbach.de.

Bewerbungen und Anfragen für FÖJ und BFD richten Sie bitte an:

F+U Sachsen gGmbH, FÖJ Langenweißbach
Hauptstraße 34, 08134 Langenweißbach

Telefonische Nachfragen an: Herrn Möckel (Leiter FÖJ) 037603 2631

Aufruf der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal

Wer kennt dieses Kunstwerk? Wer ist der Künstler?

Es handelt sich bei dem Werk um ein Wandrelief aus Holz mit erzgebirgischen Motiven (Größe: 2,10 m x 0,30 m) - siehe Foto.

Hinweise hierzu nimmt das Kulturamt gern unter Tel. 03723 402410 entgegen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



Achtet das Gelebte auch über den Tod hinaus

Bestattungshaus Oberlungwitz

Inhaber: Ralf Winkler
Hofer Straße 121 – 09353 Oberlungwitz

☎ (03723) 66 51 40

Ich bin für Sie da – Tag und Nacht – in Oberlungwitz, Hohenstein-Ernstthal, Gersdorf und Umgebung

Rufen Sie mich an,
ich komme zu Ihnen ins Trauerhaus.

www.bestattung-oberlungwitz.de

Spruch des Monats

Zum Glück gehört, dass man irgendwann beschließt, zufrieden zu sein.

(Klaus Löwitsch, 1936-2002)

Bestattungshaus Schüppel

Im Trauerfall familiär, preiswert und fair

Inhaber: Enrico Schüppel

Hauptsitz:
Friedrich-Engels-Straße 3
09337 Hohenstein-Ernstthal

Außenstelle:
Ernst-Thälmann-Straße 22
09350 Lichtenstein
Telefon: 037204/35 33 78

www.schueppel.de

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“

Tag und Nacht
dienstbereit unter

03723 / 627 698



Kurzbericht

über die 19. öffentliche Ortschaftsratsitzung vom 16. Mai 2011

Zur Sitzung waren 6 Ortschaftsräte erschienen. Ortsvorsteher Herr Röder leitete die Sitzung.

Vergabe Fischereipachtvertrag Erlengrundteich

Nach Beendigung der ersten Bauphase am Erlengrundteich einschließlich der Straßensanierung ist dieser wieder geflutet worden. Der Teich soll nun wieder verpachtet werden. Ein entsprechender Pachtvertrag wurde durch Herrn Kemter von der Stadtverwaltung erstellt und liegt dem Ortsvorsteher und den Ortschaftsräten heute zur Diskussion vor. Der Angelsportverein „Eisvögel“ Wüstenbrand muss entscheiden, ob er die Pacht des Erlengrundteiches wieder aufnehmen will. Sollte dies nicht der Fall sein, hat sich ein privater Nutzer beworben. Im Pachtvertrag ist vorgesehen, dass der Pächter u. a. die Pflege des Uferbereiches (Gras mähen) übernimmt. Noch offene Fragen werden derzeit zwischen dem Angelverein und der Stadtverwaltung abgeklärt.

Programm der Grundschule

Ortsvorsteher Herr Röder hat das Schulprogramm der Diestervweg-Grundschule vorliegen. Er erhielt es im Rahmen der letzten Schulkonferenz. Herr Röder informiert kurz über den Inhalt dieses Programms und empfiehlt den Ortschaftsräten, sich einmal näher damit zu befassen. Auch nach dem Ausscheiden der jetzigen Schulleiterin, Frau Vogel, in den Ruhestand wird angestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der Schule mit der neuen Schulleiterin und dem Ortschaftsrat Wüstenbrand zu festigen.

Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ mit Beschlussvorlage

Bereits bei der letzten Ausschreibung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ wurde eine Teilnahme des Ortsteiles Wüstenbrand erwogen. Damals konnten die geforderten Unterlagen nicht kurzfristig beigebracht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt aber das Entwicklungskonzept vor, welches die Ortschaftsräte erarbeitet haben. Dieses soll nun als Grundlage für die Präsentation bei der Wettbewerbsteilnahme dienen. Herr Röder hatte hierzu eine erste Absprache mit Herrn Weber vom Bauamt. Dieser wird sich erkundigen, welche Bedingungen für die Teilnahme notwendig sind und Herrn Röder informieren. Die Anmeldeunterlagen hat der Ortsvorsteher aus dem Internet vorliegen. Die

anwesenden Ortschaftsräte beschließen, dass beim diesjährigen Wettbewerb die Chance genutzt werden soll, den Ortsteil Wüstenbrand zu präsentieren. Einbezogen sollen dabei auch die Vereine werden. Anmeldeschluss ist der 17.06.2011 beim Landratsamt. Nach erfolgreicher Teilnahme können die drei ersten Plätze am Landeswettbewerb und später am Bundeswettbewerb teilnehmen. Zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes beschließen die anwesenden Ortschaftsräte einstimmig, dass der Ortsteile Wüstenbrand am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilnimmt.

Informationen des Oberbürgermeisters und des Ortsvorstehers

- * Für den 09.06.2011, 17.00 Uhr werden alle Händler, KITAS, Kirche und Schau-steller zu einer Absprache bezüglich des Heidelbergfestes 2011 eingeladen.
- * Bei einem Ortstermin betreffs des Lärmschutzes am „Wind“ und Kühlen Morgen“ waren der Landtagsabgeordnete Herr Hippold, der Ortsvorsteher Herr Röder und ein Ingenieur eines Akustikbüros anwesend. Dieser Sachverständige hat sich vor Ort von der Lage ein Bild gemacht, wird nun die Planungsunterlagen überprüfen und danach wird es eine weitere Beratung geben.
- * Zur nächsten Ortschaftsratsitzung am 20.06.2011 hat Herr Joram vom Regionalverkehr Erzgebirge seine Teilnahme zugesichert.

Anfragen der Ortschaftsräte und der Bürger

Frau Herold äußert sich lobend über das Zirkusprojekt der Grundschule, das vom 9. bis 12. Mai 2011 mit dem Zirkus „Hein“ an der Turnhalle durchgeführt wurde. Die Aufführungen kamen sehr gut an, waren gut besucht und wurden von allen Seiten mit großer Disziplin gestaltet. Das Gelände wurde durch den Zirkus in einwandfreiem Zustand hinterlassen. Herr Röder wird hierzu noch seinen und den Dank des Ortschaftsrates an die Grundschule und die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung vorbringen.

Herr Schulze äußert sich zum Ortsschild „Wüstenbrand“, das am Ortseingang steht. Die Farbe blättert ab, es ist in keinem guten Zustand und sollte erneuert oder entfernt werden. Es wird nach einer Lösung gesucht, eventuell will Herr Schulze selbst den neuen Farbanstrich aufbringen.

Röder, Ortsvorsteher

Kurzbericht

über die 20. öffentliche Ortschaftsratsitzung vom 20. Juni 2011

Zur Sitzung waren 7 Ortschaftsräte erschienen. Ortsvorsteher Herr Röder leitete die Sitzung.

Zum Einsatz des Kameraden Siegfried Bürthel als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand bis zur Neuwahl 2013

Der bisherige Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand, Jens Börnig, hat aus beruflichen Gründen um Entbindung von den Aufgaben als Wehrleiter gebeten. Bis zur Neuwahl im Jahr 2013 stellt sich der Kamerad Siegfried Bürthel übergangsweise als Wehrleiter zur Verfügung. Der Ortschaftsrat von Wüstenbrand beschließt **einstimmig**, den Kameraden Bürthel bis zur Neuwahl 2013 als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand einzusetzen. In der Stadtratssitzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal am 28.06.2011 wird nochmals eine Abstimmung erfolgen, um den neuen Wehrleiter zu bestätigen.

Pachtvertragsabschluss „Erlengrundteich“

Der Anglerverein „Eisvögel“ (bisheriger Pächter) wird keinen neuen Pachtvertrag über die Nutzung des Erlengrundteiches mit der Stadt abschließen. Mehrere Privatpersonen haben sich aber um einen Pachtvertrag für das Gewässer beworben. Derzeit laufen noch Gespräche mit Herrn Kemter von der Stadtverwaltung. Wenn alle Punkte geklärt sind, wird ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen.

Informationen des Oberbürgermeisters und des Ortsvorstehers

- * Für den bereits mehrfach in den vergangenen Sitzungen besprochenen Ausbau der Radwanderwege in Richtung Lugau und Grüna zeigt der Landkreis Initiative. Die Bürgermeister von Lugau, Oberlungwitz und Hohenstein-Ernstthal haben ebenfalls ihr Interesse bekundet, so dass 2012

die Planung erfolgen soll. Die Realisierung des Streckenausbaus in Richtung Lugau kann wahrscheinlich auch schon 2012 erfolgen. Wenn alle Gespräche mit den entsprechenden Anliegern an der Strecke nach Grüna erfolgt sind, kann dann auch sofort dieser Streckenabschnitt realisiert werden.

* Das Heidelbergfest ist weitestgehend vorbereitet. Fast alle Verträge sind abgeschlossen. Die Familie Richter wird aus gesundheitlichen Gründen die Verkaufshütte auf dem Heidelberg nicht mehr bewirtschaften. Ein Ersatz dafür ist aber bereits gefunden, der Vertragsabschluss erfolgt morgen. Herr Weise wird in den nächsten Tagen die Musikanlage überprüfen. Herr Walther vom Schaustellerverband hat für das diesjährige Heidelbergfest zugesichert, ein Kinderkarussell aufzustellen. Ebenfalls über den Verband wird es einen neuen Verkaufsstand mit „Tiroler Schmankerln“ geben. Die bisherige Toilettenfrau musste aus beruflichen Gründen absagen, ein Ersatz konnte über das Kulturamt bereits organisiert werden.

Anfragen der Ortschaftsräte und der Bürger

Herr Uhlig fragt nach der Betreuung einer Haltsstelle am Lindenhofweg und wer dort für Ordnung, Heckenschnitt usw. zuständig ist. Dazu sagt Herr Röder, dass diese auf dem Privatgelände der Firma Hoffmann liegt und dieser informiert werden sollte.

Als es zu Anfragen der Bürger kommt, melden sich wiederholt Anwohner vom „Wind“ und „Kühler Morgen“ zu Wort, die Auskunft zur Thematik Lärmbelastung durch die BAB haben möchten. Ein Bürger bemängelt, dass nun doch keine Bürger zu einer Lärmmessung eingeladen wurden. Diese sollte ursprünglich am 06.05.2011 gemeinsam mit dem Landtagsabgeordneten Jan Hippold stattfinden. In der „Freien Presse“ habe am 07.05.2011 gestanden, dass diese Messung auch erfolgte, darum sind die Bürger darüber enttäuscht, dass niemand, wie angekündigt, dazu eingeladen wurde. Dazu antwortet der Ortsvorsteher Herr Röder, dass diese Begehung durch den Landtagsabgeordneten festgelegt wurde. Dieser hatte an jenem Tag darum gebeten, keine Presse zuzulassen. Deshalb ist Herr Röder erstaunt, wie die „Freie Presse“ zu ihrer Meldung gekommen ist. Herr Hippold hat einen Ingenieur mitgebracht, der sich von der Ortslage ein augenscheinliches Bild machen konnte. Durch ihn wurde auf den ersten Blick bestätigt, dass die Lärmbelastung, wie von den betroffenen Bürgern bemän-

gelt, tatsächlich enorm ist. Das Büro dieses Sachverständigen hat sich deshalb um Akteneinsicht in die Planungsunterlagen bei der Stadtverwaltung bemüht und wird sich darin einlesen, um eventuell bereits bei der Planung gemachte Fehler aufdecken zu können. Es gilt nun zu beweisen, dass tatsächlich gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wurde, sonst seien die Chancen für eine Änderung (Bau des fehlenden Stückes Lärmschutzwall) gering. Eine Lärmmessung wird von diesem Sachverständigenbüro ebenfalls durchgeführt. Hier liegt aber trotzdem kaum Beweiskraft, da derartige Messungen von der „DEGES“ nicht anerkannt werden. Auch durch den Landtagsabgeordneten wurde wiederum die Gründung einer Bürgerinitiative durch die betroffenen Anwohner angeregt. Ein weiterer Punkt, um in dieser Problematik etwas zu bewirken, ist ein Angebot des ehemaligen Bundesverkehrsministers, Herrn Tiefensee. Er ist bereit, in einer Bürgerversammlung zur Thematik Autobahnbau und Lärmbelastung zu sprechen. Nach dieser ausführlichen Antwort durch den Ortsvorsteher meldet sich ein weiterer Bürger zu Wort. Als erstes bemängelt er die Verkaufsbuden auf dem Heidelberg. Diese seien verkommen, müssten gereinigt, entmoost und saniert werden, da sie sicher nicht den Hygienevorschriften entsprechen würden. Dazu antwortet Herr Röder, dass dieser Buden vor fünf Jahren neu gestrichen wurden und die Dachsanierung erfolgte. In Abständen wird wieder eine Außenreinigung durch den Bauhof stattfinden. Die Inneneinrichtungen wurden durch die jeweiligen Betreiber angebracht und entsprechen den Hygienevorschriften.

Danach äußert sich der Bürger Bezug nehmend auf das Thema Lärmbelastung (siehe oben) in beleidigender Weise gegenüber dem Ortschaftsrat. Herr Röder wehrt sich gegen die Aussagen des Bürgers. Da dieser nicht aufhört, muss der Ortsvorsteher die Androhung von Redeverbot und Saalverweis in Ausübung seines Hausrechts ankündigen, wenn die Beleidigungen nicht sofort gestoppt werden. Herr Röder beendet an dieser Stelle den TOP „Anfragen“ zu dieser Thematik.

Eine Bürgerin vom Landgraben bittet darum, auf dem Landgraben, in Höhe des Kühlhauses eine Bank aufzustellen, da diese von vielen gehbehinderten Bürgern gewünscht und benötigt wird. Herr Röder wird diese Anfrage umgehend an Herrn Kemter bei der Stadtverwaltung weitergeben und den Wunsch befürworten.

Röder, Ortsvorsteher

Herzlichen Glückwunsch all unseren Jubilaren!

01.08.1932	Frau Marianne Seifert	79
01.08.1941	Herr Klaus Unger	70
03.08.1933	Frau Irma Sebastian	78
04.08.1922	Frau Anna Winter	89
05.08.1925	Frau Christa Friedrich	86
05.08.1937	Frau Eveline Höfer	74
07.08.1919	Frau Edith Schmidt	92
08.08.1928	Frau Rosa Hermann	83
08.08.1931	Frau Annemarie Wildenhayn	80
11.08.1920	Frau Doris Gottlebe	91
12.08.1933	Herr Herbert Reichel	78
12.08.1939	Herr Günter Schulze	72
13.08.1925	Herr Karl Tuchscherer	86
13.08.1928	Herr Erwin Kahlfuß	83
13.08.1937	Frau Lisa Sonntag	74
13.08.1938	Frau Helga Stengel	73
14.08.1938	Frau Waltraud Tilch	73
16.08.1933	Herr Christian Münnich	78
17.08.1920	Herr Gerhard Mehner	91
17.08.1926	Frau Margitta Großer	85
17.08.1938	Herr Rainer Bezdicek	73
17.08.1938	Herr Peter Tändler	73
18.08.1930	Frau Ingeburg Ozanik	81
19.08.1923	Frau Hilde Langer	88
21.08.1931	Frau Annelies Engelmann	80
22.08.1935	Frau Hanna Wolf	76
23.08.1927	Frau Frieda-Ilse Blechschmidt	84
23.08.1939	Frau Christina Müller	72
24.08.1938	Herr Karl-Heinz Braniek	73
25.08.1930	Frau Lieselotte Wiedemann	81
25.08.1934	Herr Heinz Strey	77
27.08.1921	Frau Johanna Böhme	90
30.08.1928	Herr Gerhard Groß	83

Die Geburtstagsfeier für die Jubilare findet am **05.10.2011, 14.30 Uhr** im „Schützenhaus“ (MehrGenerationenHaus) in Hohenstein-Ernstthal, Logenstraße 2, statt.

Juli und August: Sommerpause

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates findet statt am **Montag, den 19. September 2011, 19.00 Uhr** im Ratsaal des Rathauses Wüstenbrand. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in ortsüblicher Form bekannt gegeben.

Röder, Ortsvorsteher

Kirchliche Nachrichten der evangelischen Gemeinde Wüstenbrand

Monatspruch: Jesus Christus spricht: Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgetan.

Matthäus 7, 7

Unsere Gottesdienste:

07. August	09:00 Uhr	Gottesdienst (S. Ruffer) <i>Dankopfer: eigene Gemeinde</i>
14. August	10:00 Uhr	gemeinsamer Familien-Gottesdienst (Pfrn. Indorf) der drei Stadtgemeinden auf dem Pfaffenberg <i>Dankopfer: eigene Gemeinden</i>
21. August	09:00 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Nötzold) mit Abendmahlsfeier <i>Dankopfer: Ev. Schulen</i>
28. August	09:30 Uhr	Familien-Gottesdienst (Gem. Päd. Schmidt) zum Schuljahresbeginn <i>Dankopfer: Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke</i>
	14:00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst in St. Trinitatis mit Amtseinführung von Pfarrer Nötzold
04. Sept.	09:00 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Nötzold) mit Abendmahlsfeier, Kindergottesdienst und Minitreff <i>Dankopfer: eigene Gemeinde</i>

Gemeindeveranstaltungen:

Junge Gemeinde:	mittwochs	19:00 Uhr
Altenkreis:	Donnerstag, 11. August	15:00 Uhr
Seniorenachmittag:	Donnerstag, 25. August	15:00 Uhr
Andacht Seniorenheim:	Mittwoch, 10. und 24. August	15:00 Uhr
KV-Sitzung:	nach Absprache	19:30 Uhr
Chorprobe:	Donnerstag, 25. August	19:30 Uhr
	in Ernstthal	

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wüstenbrand

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wüstenbrand erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Feierhalle
- § 11 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 12 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 13 Ruhefristen
- § 14 Grabgewölbe
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 17 Umbettungen
- § 18 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 19 Vergabebestimmungen
- § 20 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 20a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 21 Grabpflegevereinbarungen
- § 22 Grabmale
- § 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 26 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 29 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 30 Alte Rechte

D. Urnengemeinschaftsanlagen

- § 31 Urnengemeinschaftsanlagen

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 33 Grabmalgrößenfestlegung
- § 34 Material, Form und Bearbeitung
- § 35 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 37 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Haftung
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Wüstenbrand steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Wüstenbrand. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wüstenbrand.
Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der E. – Luth. Kirchgemeinde Wüstenbrand und der Einwohner der Stadt Hohenstein-Ernstthal, Ortsteil Wüstenbrand und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.
- 3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

Friedhofsordnung – Fortsetzung

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihrer Arbeit anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für die Leichenhalle

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag - Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.30 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die Antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die Antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

Friedhofsordnung – Fortsetzung

§ 10 Feierhalle

- 1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 11 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeborenen, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 15 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste

Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. §17 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 18 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, Formaldehydabsplattenden, Nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

Friedhofsordnung – Fortsetzung

- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
 - b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
 - d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 21

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflege-Vertrages übernehmen.

§ 22

Grabmale

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Grabmale, welche die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- 6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 23

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

§ 20 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

Friedhofsordnung – Fortsetzung

- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen

§ 24

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 25

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.

B. Reihengrabstätten

§ 27

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung Größe der Grabstätte: Länge 0,90 m, Breite 0,70 m
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 29 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,80 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Friedhofsordnung – Fortsetzung

- 8) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten (DIN 18920).
- 11) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 29

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 28 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 28 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 30

Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 28 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 28 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Urnengemeinschaftsanlagen

§ 31

Urnengemeinschaftsanlagen

- 1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauereinrichtungen, für die kein Nutzungsrecht erworben werden kann. Ausbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
- 2) Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.
- 3) Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabpflege ist nicht möglich. Zur Ablage von Blumen ist eine Ablageplatte vorgesehen.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32

Weitere Gestaltungsvorschriften

Die weiteren Gestaltungsvorschriften sind vom Friedhofsträger als Hilfe gedacht zur Schaffung von gestalteten Grabmalen mit individueller Aussage und zur Schaffung sinnbezogener Grabbepflanzung.

§ 33

Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall. Breitgelagerte Steine sind nicht möglich.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	max. Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einsteiliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrsteilige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
4. Steingrabmal für zwei- und mehrsteilige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	16 > 1m Höhe: 18

§ 34

Material, Form und Bearbeitung

- 1) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 2) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 3) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstelle) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 4) Grabmale sollen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 5) Politur und Feinschliff sollen in Betracht kommen als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
- 6) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- 7) Zu vermeiden sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutat, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 35

Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- 2) Es sollen nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) verwendet werden. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzerauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. So genannte Kastenschriften (vertieft erhabene Schriften sowie nicht

Friedhofsordnung – Fortsetzung

aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind zu vermeiden.

- 3) Farbige Tönungen sollen nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur verwendet werden, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein soll. Schwarze und weiße Auslegefärbung, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer an Metall) sind zu vermeiden.

§ 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfbende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 37 Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese sollen zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise schmücken.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann die Grundbepflanzung als ein bis zu 10 Prozent der Gesamtfläche einnehmender stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Auf der Grabstätte sind zu vermeiden:
 - a) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen,
 - b) das Abdecken der Grabstätte mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
 - c) die Verwendung von gefärbter Erde,
 - d) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä.
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Zu widerhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 18 Absatz 2 bis 4 sowie 20 Absatz 4 bis 7 und 20 a Absatz 3 zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen § 20 Absatz 1 wird nach § 23 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 32 Absatz 1, wird nach § 20a verfahren.

§ 39 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 40 Öffentliche Bekanntmachung

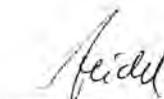
- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Friedhofsträger.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 41 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Glauchau am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wüstenbrand vom 17.05.1996 außer Kraft.

Wüstenbrand den 29.10.2010

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wüstenbrand
Der Kirchenvorstand


Vorsitzender




Mitglied

AZ: R 56512 Wüstenbrand
Chemnitz, den 15.03.2011

BESTÄTIGT

mit folgender Änderung zu § 12:

Satz 2 lautet wie folgt:

Bei Fehlgeborenen, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Betreuungsverein Lebenshilfe Hohenstein-Ernstthal und Umgebung e.V.

Sie wurden vom Gericht zum ehrenamtlichen Betreuer für Angehörige oder Bekannte bestellt? Sie möchten ehrenamtlich Betreuungen für Menschen übernehmen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können? Wir bieten Ihnen kostenlose Beratung und Hilfe zur Klärung von Problemen bei der Betreuungstätigkeit an. Umgang mit Ämtern und Behörden, Information zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und ähnliches – wir helfen Ihnen dabei.

Jeden 2. Donnerstag im Monat (also am 11.08.2011) von 14.00 bis 16.00 Uhr sind wir in unseren Vereinsräumen, August-Bebel-Straße 3 (neben Kindergarten), für Sie da. Andere Zeiten nach Vereinbarung unter Telefon 03723 629687.

Ihr Team des Betreuungsvereines

Frauzentrum Hohenstein-Ernstthal

Friedrich-Engels-Straße 24, Tel. 03723 769153 oder 769736

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 09.00-16.30 Uhr und freitags 09.00-12.00 Uhr

Wir bieten an

Keramikzirkel	dienstags	14.00 Uhr
Wir lernen Nähen.	dienstags	14.00 Uhr
Computerkurse für Anfänger und Fortgeschrittene	dienstags/mittwochs	10.00 + 15.30 Uhr
Geselliger Kaffeepausch	mittwochs	14.00 Uhr
Anleitung zum Stricken, Sticken, Klöppeln	donnerstags	10.00 Uhr
Annahme von Näharbeiten/ Änderungsschneiderei	montags bis freitags	
Deutscher Mieterbund		
jeden 1., 2. und 5. Donnerstag im Monat		14.30 Uhr
Haushaltshilfe		

Frauenschutz, Not-Telefon: 0172 9033076

Veranstaltungen

Mittwoch, 17.08.2011, 14.30 Uhr, Frau Maritta Noack, Schriftstellerin aus Hohenstein-Ernstthal, spricht über ihre Eindrücke zur Seefahrt.

Wir laden Sie recht herzlich zu unserer Veranstaltung ein!

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hohenstein-Ernstthal e.V.

Badegasse 1, Tel.: 03723 42001, Fax: 03723 42868, DRK.Hohenstein-Er@t-online.de, Infos unter: www.drk-hohenstein-er.de

Öffnungszeiten unserer Kreisgeschäftsstelle:
Montag bis Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Freitag von 08.00-12.00 Uhr

Modisches für Jedermann

□ **Kleiderkammer in Hohenstein-Er. Kleiderkammer in Lichtenstein**
Badegasse 1, % 03723-42001 Glauchauer Str. 19 b, % 0174-3353562

Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr, Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-17.30 Uhr, Freitag geschlossen

Entspannungsmassagen / Fußreflexzonenmassagen für Sie und Ihn
Frühlingsaktion am Mittwochnachmittag
Mit dieser wohlthuenden Entspannungsmassage kommen Sie leichter durch den Alltag. Körper, Geist und Seele stehen hier im Mittelpunkt. „Das Geschenk für die Seele“ als **Gutschein** können Sie in unserer Geschäftsstelle erwerben!

Betreutes Reisen 2011 und 2012
13.10. bis 17.10.2011 Busreise Fichtelgebirge/Bischhofsgrün
21.04. bis 02.05.2012 Traumreise mit der AIDA bella

Nachmittagsfahrten
23.08.2011 Das Suppenmuseum Neudorf
30.08.2011 **Einkaufsfahrt** Faszination Büffel - Langenchursdorf
Die Betreuung und Organisation dieser angebotenen Reisen werden von den kompetenten Mitarbeitern Ihres Deutschen Roten Kreuzes Hohenstein-Ernstthal durchgeführt.

Kurberatung - Vorsorge für Mütter/Väter und ihre Kinder
Neue Wege zur Gesundheit - wir helfen Ihnen!
Durch unsere langjährige Erfahrung, wissen wir, was Ihnen eine Mutter/Vater-Kind-Kur wirklich für Ihre Gesundheit bringt. Bitte sprechen Sie uns an!

Trödelmarkt
Einladung zum „Stöbern“ vor der DRK-Kleiderkammer:
Donnerstag, 04. August von 09.00 Uhr – 15.00 Uhr

Lebensrettende Sofortmaßnahmen
Termin: 27.08.2011 von 08.00-14.00 Uhr
Ort: Hohenstein-Ernstthal, Badegasse 1, Schulungsraum DRK-Kreisverband Hohenstein-Ernstthal e.V.

Ab sofort können sich die Fahrschulsteilnehmer unter www.drk-hohenstein-er.de unter der Rubrik Ausbildung für o. gen. Lehrgänge online oder telefonisch unter 03723 4001 anmelden.

SOMMERPREISE

Alle Preise beinhalten MwSt., EnergieSt. und Anlieferung

	ab 2t €/ 50 kg	ab 5t €/ 50 kg	Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Brennholz
Deutsche Brikett (1. Qual.)	▶ 9,40	▶ 8,40	
Deutsche-Brikett (2. Qual.)	▶ 8,20	▶ 7,20	

KOHLEHANDEL SCHÖNFELS

FBS GmbH
Tel. 037607/17828

Angebote

des MehrGenerationenHauses „Schützenhaus“



Mehr Generationen Haus

„Unser Haus ist Euer Haus, offen für alle Generationen“

In diesem Sinne versuchen wir, für alle Altersgruppen interessante und informative Begegnungen in unserem Haus zu gestalten.

Der „Offener Treff“ ist täglich von 8.30 bis 15.00 Uhr geöffnet und hält ein kleines Angebot an Speisen und Getränken bereit. Hier steht auch eine Leseecke mit Büchern und der aktuellen Tageszeitung zur Verfügung.

Tägliche Angebote (vorübergehend verkürzte Öffnungszeiten!):

montags:	14.00 bis 15.00 Uhr	Gedächtnstraining
dienstags:	09.00 bis 11.00 Uhr	Krabbelgruppe (0 bis 3 Jahre)
	10.00 bis 15.00 Uhr	Individuelle Handyberatung für Senioren
mittwochs:	10.00 bis 15.00 Uhr	Basteltag (verschiedene Angebote)
donnerstags	14.00 bis 15.00 Uhr	Handarbeits-Café
freitags:	14.00 bis 15.00 Uhr	Gedächtnstraining
täglich:	08.00 bis 15.00 Uhr	Kopierservice

Sondertermine:

Noch bis zum 19.08.2011 veranstalten wir wie in jedem Jahr unser Sommerferienprogramm. Jeden Tag können Kinder etwas anderes erleben. Die Veranstaltungen beginnen meist 10.00 Uhr und sind mit einem Unkostenbeitrag von 1,00-2,00 J veranschlagt. **Eine Anmeldung ist dringend erforderlich**, da wir auch Ausflüge in die Umgebung machen. Höhepunkte sind z.B. Tierpark, Miniwelt, Kartbahn, Baden, Kegeln und vieles mehr. Kommt einfach vorbei und holt euch den Plan, ruft uns an oder schaut ins Internet unter www.hohenstein-ernstthal.de.

24.08.2011, 16.00 Uhr, Kinder-Universale, Thema: „Was passiert, wenn ein Kind zur Welt kommt?“

Dozent: Prof. Dr. med. Rüdiger, Leitender Arzt der Kinder- und Jugendklinik im Universitätsklinikum Dresden; Kinderstudenten 1,00 J, Erwachsene 3,00 J
Neu!!! Im MehrGenerationenHaus findet eine Beratung durch den Sozialverband des VdK Sachsen statt.

Am 01.08. (9-12 Uhr) und 15.08. (13-15Uhr) können Sie sich von Frau Schieck unabhängig beraten lassen. Termine vereinbaren Sie bitte unter der Rufnummer 0375 452695 bei Frau Schieck. Beratung, Information und Hilfe erhalten Sie bei allen Fragen, Problemen im sozialen Bereich.

Arbeitslosentreff „HALT“

Oststraße 23 A, Telefon 03723 47518

Täglich von 07.30 – 15.30 Uhr (freitags bis 11.00 Uhr) für alle geöffnet

montags:	08.00 – 15.00 Uhr	Beratung (Vor Anmeldung)
	09.00 – 15.00 Uhr	Klöppel- und Handarbeitsnachmittag
dienstags:	09.00 – 12.00 Uhr	Seidenmalerei (auch für Anfänger)
	13.00 – 15.00 Uhr	Fotozirkel
mittwochs:	08.00 – 12.00 Uhr	Beratung (Vor Anmeldung)
donnerstags:	09.00 – 14.00 Uhr	Klöppelzirkel
	08.00 – 15.00 Uhr	Beratung (Vor Anmeldung)
23. August	09.00 – 15.00 Uhr	Mieterbund Chemnitz (Vor Anmeldung)

Öffnungszeiten Bücherei/Lesestube: Montag bis Mittwoch 09.00 – 15.00 Uhr
Montags, mittwochs und donnerstags (außer letzten Donnerstag im Monat) professionelle Beratung zu vielen Fragen u. a. zu Hartz IV und Arbeitslosigkeit (Vor Anmeldung erwünscht)
Computerkurse, ganz individuell – nach telefonischer Absprache

KFZ-Service-Lehnert

Meisterbetrieb
Steffen Lehnert

Der Sommer ist noch nicht vorbei!

Der Fachmann empfiehlt:

regelmäßigen
Klimaservice!

Klimaanlagenservice
für Anlagen mit R 134A

49,-
€

zzgl. Kältemittel

- Service und Reparaturarbeiten aller KFZ-Typen
- Reifenservice
- Klimaservice
- Glasservice
- Unfallinstandsetzung

Oststraße 82 b • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Tel./Fax 03723 47156 • Funk 0177 6347715

Historische Rückblicke aus dem Stadtarchiv

Vor 100 Jahren... (August 1911) Auszüge aus dem Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt 61. Jahrgang (1911)

(Rechtschreibung im Original)

06. August 1911

Seit heute vormittag sind an den Anschlagstafeln und Säulen sowie in den Schaufenstern der Stadt die Plakate des Bergfestes zu sehen. Ihr volkstümliches Aeußeres erfüllt ihren Zweck sehr gut und erfreut durch seine Farbenwahl. Sie sind ein heimisches Erzeugnis, Herr O. Baumgärtel hat an ihnen wiederum seine Kunst erprobt und die Firma E. Anton Tappen hat den Stein- druck besorgt. Den darauf angekündigten Veranstaltungen nach zu urteilen, verspricht das Fest sehr interessant zu werden.

09. August 1911

Unter dem Vorsitze des Herrn H. H. Ebersbach hatte sich gestern abend im „Schwanen“-Saale eine große Anzahl Damen und Herren eingefunden, die gewillt sind, durch ihre Mitarbeit dem Bergfeste zum Gelingen zu verhelfen. Es fanden sich für alle Unternehmungen hilfsbereite Kräfte, sodaß die oberbayrische Kirmes bestens zur Ausführung kommen und alle Besucher erfreuen und befriedigen dürfte. Es wurden gedruckte Karten verteilt, die zu Einladungen an auswärtig wohnende Stadtkinder Verwendung finden sollen. Herr Bürgermeister Dr. Patz hat sich zur Uebernahme des Ehren-Vorsitzes im Festausschuß bereit erklärt, während Herr Stadtrat Anger den Posten des ersten Vorstehers übernimmt, in dessen Stellvertretung Herr Musterzeichnereibesitzer Ebersbach amtiert.

12. August 1911

Die Festbauten für das bevorstehende Bergfest sind in flottes- tem Gange. Der Festplatz umfaßt das ganze Gebiet nördlich vom Berghaus. Auf ihm werden außer den üblichen kleinen Verkaufsständen an größeren Unternehmen ein mächtiges Leinwand- zelt zum Bierschank, die Bayrische Bierhalle mit Rostbratwurstverkauf, ein Café, der Musikpavillon, das Fischwarenzelt nebst Erfrischungsteil und vieles andere Aufstellung finden. Mit der größten Anstrengung ist von den Beteiligten an den vorbereitenden Arbeiten geschafft worden, sodaß eine schöne Durchführung des Festes gesichert ist.

13. August 1911

Im Verlage des Erzgebirgsvereins wird am morgigen Festtage eine in farbiger Stein-zeichnung gedruckte Ansichtspostkar- te erscheinen. Sie stellt keine Festpostkarte vor, kann also

auch nach dem Feste verwendet werden, und ist die erste An- sichtspostkarte unserer Stadt in der genannten Herstellungsart.

15. August 1911

Vorzüglich gelungene photographische Aufnahmen vom Bergfest gelangen in der Opitzschen Buchhandlung, Weinkellerstraße, zum Verkauf. Die Karten in Bromsil- berausführung werden sicher recht viel verlangt werden.

18. August 1911

Die zum Unterbau nötigen Teile für den Zierbrunnen, der auf dem Altmarkt zur Aufstellung gelangen soll, sind heu- te angeliefert worden. Gegenwärtig geht man an ihre Auf- stellung heran. Um das Wasserbecken sind acht Frösche gruppiert und der Unterteil des Beckens ist rundherum mit Wassergeflügel geziert. In aller Kürze wird auch die das Ganze krönende weibliche Brunnenfigur angeliefert werden können, sodaß die Fertigstellung des Zierbrunnens nur noch kurze Zeit dauern dürfte.

20. August 1911

Ein rüstigen Fortgang nehmen die Arbeiten am Zierbrunnen auf dem Altmarkt. Heute vormittag trafen die einzelnen Teile für den unteren Wasserbehälter ein, und sofort ging man an die Aufstellung der zahlreichen Einzelstücke. In den ersten Tagen der kommenden Woche wird auch die große Brunnenfigur geliefert werden können.

25. August 1911

Im großen und ganzen vollendet, erhebt sich nun auf unserem Altmarkt der der Stadtgemeinde vom Sächsischen Kunst- verein gestiftete Zierbrunnen. Gestern nachmittag wurde in Gegenwart der ausführenden Dresdner Künstler – der Herren Bildhauer Petrenz, von dem das Modell stammt, und Pietzsch, dem die Ausführung des Brunnens in Sandstein übertragen war – die das Ganze abschließende Figur, eine Wasserträgerin, angebracht. Nun sind noch die Putz-, Zement- und Betonarbeiten zu erledigen und es ist zu erwarten, daß die jetzt noch vom Baugerüst umschlossene Anlage im Laufe der nächsten Woche betriebsfertig ist.



1,2
Qualitätsbericht Seniorenplegeheim
MDK



1,5
Qualitätsbericht ambulanter Pflegedienst
MDK

5 Stars
**Senioren-Wohngruppe
in Chemnitz-Rottluff
Limbacher-Straße 285**

Steffi Stein
Kranken- u. Seniorenpflegeservice GmbH
Telefon 03723 / 41 23 99
www.pflegedienst-stein.de

**Häusliche Kranken- u. Seniorenpflege
Seniorenwohngruppen
Tagesbetreuung · Seniorenpflegeheim
Kurzzeit- / Verhinderungspflege
Amb. Fußpflege · Ergotherapie**

Speziell für an Demenz erkrankte Menschen

- gemeinsame Spielenachmittage
- Gedächtnistraining · handwerkliche Übungen
- Rätseln, Singen, Tanzen u. v. m.

Kostenfrei im Rahmen §45a/b SGB XI

Bahnhofstraße 11 · OT Wüstenbrand · 09337 Hohenstein-Ernstthal

Bereitschaftsdienste

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfalldienst (jeweils mit telefonischer Voranmeldung)

- montags, dienstags und donnerstags von 19.00 bis 22.00 Uhr
 - mittwochs und freitags von 14.00 bis 22.00 Uhr
 - Wochenend- und Feiertagsdienst sowie an Brückentagen von 07.00 bis 22.00 Uhr
- Notsprechstunde** (jeweils ohne telefonische Voranmeldung)
- Wochenend- und Feiertagsdienst sowie an Brückentagen von 09.00 bis 11.00 Uhr

Name	Anschrift	Telefon
Frau DM M. Krüger	Pölitzstr. 65, Hohenstein-Er.	711120 0162 1596660
Frau DM D. Oehme	Glauchauer Str. 37a, Lichtenstein	037204 2304 0171 6202342
Frau DM B. Reichel	E.-Thälmann-Siedl. 12a Hohenstein-Ernstthal	42869 0160 96236396
Frau DM K. Schulze	Hofer Straße 221 Oberlungwitz	42909 0162 2866851
Frau FÄ F. Walther	Glauchauer Str. 37a, Lichtenstein	037204 2304 0172 1936151

01.-04.08.	Frau Dipl.-Med. Krüger
05.-11.08.	Frau FÄ Walther Notsprechstunde von 09.00-11.00 Uhr am 06./07.08.
12.-14.08.	Frau Dipl.-Med. Krüger Notsprechstunde von 09.00-11.00 Uhr am 13./14.08.
15.-18.08.	Frau Dipl.-Med. Schulze
19.-21.08.	Frau FÄ Walther Notsprechstunde von 09.00-11.00 Uhr am 20./21.08.
22.-25.08.	Frau Dipl.-Med. Oehme
26.-28.08.	Frau Dipl.-Med. Reichel Notsprechstunde von 09.00-11.00 Uhr am 27./28.08.
29.08.-01.09.	Frau Dipl.-Med. Krüger
02.-04.09.	Frau Dipl.-Med. Schulze Notsprechstunde von 09.00-11.00 Uhr am 03./04.09.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstbeginn 19.00 Uhr
(mittwochs und freitags 14.00 Uhr;
samstags, sonntags, feiertags 07.00 Uhr)
Dienstbereitschaft bis zum darauf folgenden Tag 07.00 Uhr

ACHTUNG!

Für alle Ärzte gilt ab sofort eine einheitliche Rufnummer.
Die Vermittlung der Hausbesuche erfolgt über die Leitstelle Zwickau unter der **Telefonnummer 0375 19222**.

Das freundliche Blutspende-Team des DRK erwartet alle, die helfen wollen, in Hohenstein-Ernstthal
am Sonnabend, den 27.08.11, von 08.30 bis 12.00 Uhr
in der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal, Turnerstraße 8

Ein „Lichtblick“ bei Multipler Sklerose?

Sie oder ein Angehöriger leiden an Multipler Sklerose?
Wir sind eine kleine Selbsthilfegruppe in Limbach-Oberfrohna. Kleine und auch größere Probleme können jeden 3. Mittwoch im Monat bei einer geselligen Kaffeerunde mit uns besprochen werden. Gelegentlich werden auch von Referenten Vorträge über Dinge, die für Menschen mit Multipler Sklerose wichtig sind, gehalten.
Aber wir basteln auch oder unternehmen kleine Ausflüge, natürlich behindertengerecht.
Neugierig geworden? Dann besuchen Sie uns doch mal. Termine finden Sie auf unserer Homepage www.ms-shg-lichtblick.de oder kontaktieren Sie Peggy Mehlhorn, Tel.: 0162 7191063.

**Nette Familie sucht in
WÜSTENBRAND**
Haus / Wohnung
ab 3 Zimmer zur Miete
Kontakt: 0152 27 52 41 01

CITY-APOTHEKE

Apotheker Falk Hentzschel
Weinkellerstr. 28, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Stadtpassage, Telefon 0 37 23 / 62 94-0, Fax 62 94-39
e-mail: info@city-apotheke-hot.de



Nehmen Sie sich die Zeit – Ihrer Gesundheit zuliebe

CHOLESTERIN-Messtagen
vom 15. bis 19.08.2011

Wir messen nicht nur Gesamtcholesterin. Das Lipoprofil umfasst folgende Werte:

- Gesamtcholesterin (TC)
- LDL-Cholesterin (LDL)
- Triglyceride (TRG)
- Risikofaktor (Verhältnis TC/HDL)
- HDL-Cholesterin (HDL)
- VLDL-Triglyceride (VLDL)

Wir messen Ihre Cholesterinwerte.

Nur
10,- €

Voranmeldung erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Falk Hentzschel und das Team der „City-Apotheke“

Sucht- und Drogenberatungsstelle der Diakoniewerk Westsachsen gGmbH

Friedrich-Engels-Straße 86, Tel.: 412115

Öffnungszeiten

Tagestreff „Windlicht“:

Montag	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	15.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	14.00 – 18.30 Uhr

Öffnungszeiten

der Beratungsstelle:

Montag	13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Die **Selbsthilfegruppe für Betroffene, Gruppe I**, trifft sich am 10. u. 24.08. in der Zeit von 19.00 – 20.30 Uhr.

Die **Gruppe II** trifft sich am 03., 17. u. 31.08. zur gleichen Zeit.

Die **Gruppe III** trifft sich am 11. u. 25.08. in der Zeit von 18.00 – 19.30 Uhr.
Der **Angehörigenkreis** trifft sich am 22.08. um 18.00 Uhr.

Kursangebot des help-Verein, Schillerstraße 9

Im help-Verein beginnt in der Zeit vom 15.08. - 01.09.2011, jeweils montags bis donnerstags, in der Zeit von 09.30 - 11.00 Uhr ein neuer PC-Grundkurs. Wer sicher im Internet surfen möchte und noch keine Vorkenntnisse besitzt, kann an einem Internet-Grundkurs in der Zeit vom 15.08. - 29.08.2011 gleichfalls montags bis donnerstags von 13.30 - 15.00 Uhr teilnehmen. Für Fortgeschrittene bietet der Verein einen Excel-Grundkurs in der gleichen Zeit an.

Nähere Informationen unter der Ruf-Nr.: 03723 679885 oder persönlich von montags bis donnerstags von 9.30 Uhr - 15.30 Uhr.

Begegnungsgruppe des Blauen Kreuzes Suchtkrankenhilfe für Betroffene und Angehörige

Treffen ist jeden 2. und 4. Dienstag im Monat um 19 Uhr, Neumarkt 20, in Hohenstein-Ernstthal. **Kontakt:** Frau Teumer, Tel.: 701230

Bereitschaftsdienste

Apotheken

(Dienstbereitschaft jeweils von 8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages)

Name	Anschrift	Telefon
Aesculap-Apotheke	08132 Mülsen OT St. Jacob St. Jacober Hauptstraße 82	037601 3990
Apotheke „Am Hirsch“	09353 Oberlungwitz Hofer Straße 15	03723 48097
Apotheke am Kaufland	09337 Hohenstein-Ernstthal Heinrich-Heine-Straße 1 a	03723 680332
Apotheke am Sachsenring	09337 Hohenstein-Ernstthal Friedrich-Engels-Straße 55	03723 42182
Apotheke Gersdorf	09355 Gersdorf Hauptstraße 195	037203 4230
Auersberg Apotheke	Lichtenstein Platanenstraße 4	037204 929192
City-Apotheke	09337 Hohenstein-Ernstthal Weinkellerstraße 28	03723 62940
Engel-Apotheke	09337 Hohenstein-Ernstthal Herrmannstraße 69	03723 42157
Humanitas-Apotheke	09337 Hohenstein-Ernstthal Immanuel-Kant-Straße 30	03723 627763
Löwen-Apotheke	09353 Oberlungwitz Hofer Straße 207	03723 42173
Mohren-Apotheke	09337 Hohenstein-Ernstthal Altmarkt 17	03723 2637
Rosen-Apotheke	09350 Lichtenstein Glauchauer Straße 37 a	037204 2046
Schloß-Apotheke	09350 Lichtenstein Innere Zwickauer Straße 6	037204 87800

01.-02.08.	Humanitas-Apotheke
03.-04.08.	City-Apotheke
05.-11.08.	Engel-Apotheke
12.-14.08.	Humanitas-Apotheke
15.-16.08.	City-Apotheke
17.-18.08.	Mohren-Apotheke
19.-25.08.	Rosen-Apotheke
26.08.-01.09.	Löwen-Apotheke
02.-08.09.	Aesculap-Apotheke

Bitte beachten!

Kurzfristige Dienstplanänderungen der Bereitschaftsdienste können durch unsere Redaktion nicht berücksichtigt werden und sind der Freien Presse zu entnehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Die Deutsche Rentenversicherung informiert

Die Rentenberatung und Rentenantragstellung aller Rentenarten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See sowie allen anderen Rentenkassen findet nach einer telefonischen Terminabsprache mit Herrn Sigmund Plewnia unter der privaten Telefonnummer 03723 626915 jeden Mittwoch in der Zeit zwischen 09.00 und 12.00 Uhr im Seniorenzentrum Südstraße 13, Hohenstein-Ernstthal, statt. (Fragen Sie bitte an der Rezeption.) Bearbeitung der Krankenversicherungsangelegenheiten nur für Versicherte der Krankenkasse Knappschaft – Bahn – See.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Notprechstunde: an Wochenend- und Feiertagen jeweils von 9.00 – 11.00 Uhr in der Praxis des Dienst habenden Zahnarztes

Datum	Name	Anschrift	Tel.-Nr.
06.-07.08.	DS Arnold	Friedrich-Engels-Straße 27 Hohenstein-Ernstthal	03723 3260 priv.: 0152 26353123
13.-14.08.	ZA Veit	Glauchauer Straße 37 a Lichtenstein	037204 2130 priv.: 0176 32302271
20.-21.08.	Dr. Richter	Hauptstraße 94 Gersdorf	037203 4591 priv.: 037296 926790
27.-28.08.	ZA Fuchs	Poststraße 3 b Oberlungwitz	03723 43241 priv.: 03723 6785965
03.-04.09.	Dr. Kruse	Brückenstraße 10 Oberlungwitz	03723 7926 priv.: 03723 47876

Wohngemeinschaft „Sonnenschein“ Antonstraße 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal

**Sie haben es sich durch ein hartes
Arbeitsleben verdient in Würde alt zu werden!**

- 24-stündige Betreuung durch einen Pflegedienst
- Einzelzimmer die individuell eingerichtet werden können mit einem separatem Bad
- 100 m² großer Gemeinschaftsbereich
- großzügige Terrasse und Garten
- zum Teil kostengünstiger als ein Pflegeheimplatz
- nur max. 10 Mitbewohner



Infos: Tel. 03723-34 87 45
Wohnungsverwaltung Gräbsch
Tel. 03723-41 38 76
www.wohn-gemeinschaft-senioren.de

Ab 01.09.2011
Eröffnung der 2. Etage
Wohngemeinschaft
und betreutes Wohnen.

Wir begrüßen als neue Erdenbürger in unserer Stadt:

Paula Wunderlich	Conner Schwab
Johannes Alexander Gottwald	Carlotta Venter
Lasse Keller	Ben Luis Schlegat
Ruby Michelle Schreiter	Ella Mothes
Mia Vivien Amelie Drechsler	Anika Pfau

Die Stadtverwaltung und der Oberbürgermeister gratulieren im Monat August (Genannt werden alle 80-, 85- und über 90-Jährigen)

02.08.1926	Frau Irmgard Kauer	85	24.08.1921	Frau Irma Bergert	90	Goldene Hochzeit feiern:
07.08.1920	Frau Ilse Junghans	91	25.08.1914	Frau Margarete Korn	97	05.08.2011 Helga und Günter Tändler
08.08.1926	Frau Brunhilde Landrock	85	25.08.1921	Herr Karl Löbel	90	12.08.2011 Christel und Joachim Freitag
10.08.1919	Herr Paul Sommer	92	27.08.1917	Frau Elli Soff	94	12.08.2011 Ute und Klaus Zimmer
11.08.1919	Frau Hildegard Arnold	92	28.08.1919	Frau Johanna Hanus	92	19.08.2011 Jutta und Wolfgang Velebil
12.08.1921	Frau Anna Kreuzig	90	29.08.1920	Frau Liesbeth Stöck	91	30.08.2011 Brigitte und Herbert Wildenhain
13.08.1920	Herr Gerhard Reißig	91	30.08.1915	Frau Charlotte Poppitz	96	Das Fest der Diamantenen Hochzeit begehen:
15.08.1931	Herr Herbert Volk	80	30.08.1917	Frau Elisabeth Hergert	94	04.08.2011 Ingeborg und Rudi Fröhlich
17.08.1921	Frau Ruth Köhler	90	30.08.1920	Herr Gerhard Dreher	91	11.08.2011 Ruth und Heinz Mann
17.08.1931	Frau Christa Hesse	80				
18.08.1920	Frau Minna Leipziger	91				
22.08.1914	Frau Marianne Kaden	97				
23.08.1914	Frau Luise Korb	97				
24.08.1920	Herr Walter Rost	91				

Die Geburtstagsfeier für die Jubilare findet am **05.10.2011, 14.30 Uhr**, im „Schützenhaus“ (MehrGenerationenHaus), Logenstraße 2, statt.

**Allen unseren Jubilaren die
herzlichsten Glückwünsche!**

Veranstaltungen und Ausstellungen

- Aktuelle Veranstaltungstermine sind auch im Internet unter www.hohenstein-ernstthal.de ersichtlich.**
- bis 14.08. **Ausstellung „Mystische Charaktere“ – Holzsulpturen, Druckgrafiken von Wilfried Runst,** Kleinen Galerie, Dresdner Straße 34 (geöffnet Di-Do 15-18, Eintritt frei)
- bis 04.09. **Sonderausstellung „Der Häuselmacher aus dem Erzgebirge“ – Miniaturbauten aus dem** Werkstattladen von Rainmar und Roman Naumann aus Rechenberg-Bienenmühle, Museum Erzgebirgische Volkskunst „Buntes Holz“ (geöffnet Mi 11-17 Uhr, Sa+So 13-17 Uhr)
- 01.-21.08. **Schließzeit HOT Badeland**
- 04.08. 18.00 Uhr **Vernissage der Ausstellung „Ein Leben mit der Kunst“ – Malerei und Grafik von Renate Leunig,** Rathaus, Altmarkt 41 in Hohenstein-Ernstthal. Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses Mo, Di, Fr, 09.00-12.00 u. Do, 09.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr bis zum 30.10.2011 besichtigt werden.
- 4.+18.8., 14.30-18 Uhr **Beratung des Mietervereins Südsachsen e.V., Frauenzentrum**
- 06./07.08. **Gartenfest „Naturfreunde“,** Kleingartenanlage Pfaffenberg
- 07.08. 16.00 Uhr **Orgelkonzert mit Volkmar Krumrei „Bach und Barock auf der romantischen Orgel“,** Kirche St. Christophori
- 10.-14.08. 14.00 Uhr **39. Bergfest mit täglichem Bühnenprogramm und mehr als 40 Fahrgeschäften, Festgelände Pfaffenberg (Programmheft als Einleger in diesem Amtsblatt)**
- 13.08. **Heidelberglauf**
- 18.08. 19.00 Uhr **Vernissage der Ausstellung Siegfried Otto Hüttengrund – „Opus Operatum“ – Malerei, Grafik, Skulpturen,** Kleine Galerie, Dresdner Straße 34 (geöffnet Di-Do 15-18, Eintritt frei – Ausstellung bis zum 13.11.2011)
- 19.08. 18.00 Uhr **„Mit Johann Ludwig Burckhardt durchs Heilige Land – Eine Quelle Karl Mays“** Vortrag Uwe Pfullmann (Gornau), Karl-May-Begegnungsstätte
- 19.+20.08. **14. Voice of Art – Jugendfestival mit 25 Bands aus dem In- und Ausland,** Freilichtbühne Pfaffenberg
- 26.-28.08. **8. Hüttengrundfest, Gelände Feuerwehr Hüttengrund**
- 27.08. 9-12 Uhr **Öffnung Huthaus und Besichtigung der Kaue – Bei Voranmeldung ist Befahrung der** Schachanlage möglich, Huthaus St. Lampertus (Infos unter 03723 42228)
- 27.08. 10.30 Uhr **Technikrundgang im HOT Badeland**
- 28.08. **53. Internationales Radrennen „Rund um den Sachsenring“**

- Veranstaltungen im Schützenhaus, Logenstraße 2 (Tel.: 413758)**
- bis 19.8. ab 10 Uhr **Kinderferienprogramm im Mehrgenerationenhaus**
- 20.08., 12.30-15 Uhr **Schulanfangsfeiern der Karl-May-Grundschule**
- 24.08. 16.00 Uhr **Kinderuniversale: Vortrag „Was passiert, wenn ein Kind zur Welt kommt?“**

- Veranstaltungen Stadion auf dem Pfaffenberg**
- 6.+7.8. 15.00 Uhr **Herrn Landesligaspiel des VfL 05 Hohenstein-Ernstthal**
Herrn-Heimspielwochenende des VfL 05 Hohenstein-Ernstthal
- 20.08. 15.00 Uhr **Landesliga**
- 21.08. 13.00 Uhr **Westsachsenliga**
15.00 Uhr **Bezirksliga**

- Veranstaltungen in Gersdorf (Infos unter Tel.: 037203 9190)**
- 18.08. 08.00 Uhr **Wanderung der Natur- und Heimatfreunde Gersdorf: Goldener Hahn-Altenhain-Einsiedel** (ca. 10 km), Treffpunkt: Bahnhof HOT - Zug nach Chemnitz
- 26.08. 19.00 Uhr **Vernissage der Ausstellung Heinz Tetzner – Heimat,** Ausstellung anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Tetzner-Museums, Vereinshaus Hessenmühle
- 27.08. 19.00 Uhr **Gersdorfer Sommernachtsball - Tanz für Jung und Alt, Brauereigasthof „Grünes Tal“**
- 27.08. **Nacht der Schlösser in den Schlössern des Landkreises** *Änderungen vorbehalten!*

Unsere Programmorschau

- 10. September - Swing Time!**
„Big Band Meerane“ mit Hans-Jürgen Beyer.
Beginn: 19.30 Uhr. Ab 16,- Euro Eintritt.
- 14. September - Ass-Dur**
„Comitwochedy“
Beginn: 19.00 Uhr. Ab 10,- Euro Eintritt.
- 15. September - Tanzcafé im Hirsch**
mit den „Breitenauern“
Beginn: 14.00 Uhr. Ab 5,- Euro Eintritt.
- 19. Oktober - Murat Topal**
„Comitwochedy“
Beginn: 19.00 Uhr. Ab 10,- Euro Eintritt.
- 20. Oktober - Tanzcafé im Hirsch**
mit dem „Duo Kontrast“
Beginn: 14.00 Uhr. Ab 5,- Euro Eintritt.
- 29. Oktober - Zärtlichkeiten mit Freunden**
„Das letzte aus den besten 6 Jahren“
Beginn: 20.00 Uhr. Ab 20,- Euro Eintritt.

HINWEIS!

Gute Karten, kurze Wege
Ticketwünsche einfach per Telefon:
0 37 22 - 46 93 10 reservieren lassen.

Stadthalle Limbach-Oberfrohna
Jägerstr. 2 · 09212 Limbach-Oberfrohna
www.wunsch-konzert.de
Stadthalle: 0 37 22 - 46 93 10
Tickets: BLICK Helenenstraße
0 37 22 - 77 91 82 24 11

lernhilfe
Intensiv-Wochen-Kurse
in den Sommerferien
Mathe, Englisch/Deutsch
und Lernen-lernen
z. B.: 5 x 90 min in
kleiner Gruppe 85,- €

In der
Stadtpassage
Weinkellerstr. 28
Hohenstein-Ernst.

Anfragen und Anmeldung
vor Ort täglich 15:00 - 17:30 Uhr
oder ganztägig unter 03723 769214
www.meine-lernhilfe.de

Den Rest können Sie sich

Sparen!

Küchen beim Großhandel sind günstiger!

meister KÜCHEN-SYSTEME

Wir sind für Sie da:
Mo. bis Fr.: 9 bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Nähe Chemnitz!
Direkt an der A4
Abfahrt Wüstenbrand
Limbach-Oberfrohna
300 m rechts

Tel.: 03722 / 604 243, Fax: 03722 / 604 222, info@ets-pleissa.de, www.ets-pleissa.de
Industriepark Pleissa-West, Zeppelinstraße 8 im Hause ETS, 09212 Limbach-Oberfrohna, OT Pleissa



OPUS OPERATUM
Siegfried Otto Hüttengrund

18.08. – 13.11.2011
Vernissage am 18.08.2011, 19.00 Uhr

Gedreht durch den Kulturverein Vogtland-Zenke



Dresdner Straße 34, Dienst-/Mittw./Donn. 15.00 – 18.00 Uhr, Tel.: 03723-402413

04.08.2011 –
30.10.2011



**KUNST
IM
RATHAUS**

Renate Leunig
Ein Leben mit der Kunst
Malerei | Grafik

Vernissage am 04.08.2011, 18.00 Uhr im Rathaus in Hohenstein-Ernstthal

Gedreht durch den Kulturverein Vogtland-Zenke

Kirchennachrichten

Evangelische Kirchgemeinde St. Christophori

Gottesdienste

- 01.08. 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Bethlehemstift
- 07.08. 09.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in St. Trinitatis
- 16.00 Uhr Orgelkonzert mit Kantor Volkmar Krumrei
- 08.08. 09.30 Uhr Gottesdienst im Bethlehemstift
- 14.08. 10.00 Uhr Gemeins. Gottesdienst zum Bergfest auf dem Pfaffenberg
- 15.08. 09.30 Uhr Gottesdienst im Bethlehemstift
- 16.00 Uhr Andacht im Turmalinstift
- 21.08. 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst
- 22.08. 09.30 Uhr Gottesdienst im Bethlehemstift
- 24.08. 19.00 Uhr Oase
- 28.08. 09.30 Uhr Familiengottesdienst zum Beginn des Schuljahres, anschließend Kirchenkaffee
- 29.08. 09.30 Uhr Gottesdienst im Bethlehemstift
- 31.08. 15.30 Uhr Andacht in der Parkresidenz
- 04.09. 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst
- 16.00 Uhr Orgelkonzert mit Pascal und Markus Kaufmann
- 05.09. 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Bethlehemstift

Aus der Kirchgemeinde

Am Samstag, 16. Juli, hatten wir anlässlich des Rennwochenendes zum Renngottesdienst in unsere Kirche – in Sichtweite des Sachsenrings und umgekehrt – eingeladen. Die Renngottesdienste haben bei uns Tradition, die wir nach freilich längerer Pause vor drei Jahren wieder aufgenommen haben. Auch diesmal war der Renngottesdienst gut besucht. Roberto Jahn, Motorradfahrerseelsorger der sächsischen Landeskirche, hielt die Predigt über den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit, den Gott geben will; besonders die Besonnenheit sei beim Motorradfahren wichtig, sowohl auf der Rennstrecke als auch auf der Straße. Musikalisch erfreute Jonathan Leistner mit Liedern aus eigener Feder, deren Texte zum Nachdenken anregten oder die zum Mitsingen bewegten. Eine wohltuende „Auszeit“ im Trubel des Wochenendes.

„Das sollten wir wiederholen“, war das Fazit vieler Sängerinnen und Sänger wie vieler Zuhörer nach dem gelungenen Konzert. Am Sonntag, 26. Juni, gestaltete zusammen mit unserer Kantorei der Chor der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, der auf den Spuren Christian Gotthilf Tags Spuren wandelte, die diesjährige Sommermusik. Dem Konzert schloss sich ein geselliges Beisammensein bei Rostern, Steaks und Wein aus der Pfalz, den der Bad Kreuznacher Chor mitgebracht hatte, an.

Unsere Reihe mit Orgelkonzerten nach der Sanierung unserer Orgel, setzen wir am Sonntag dem 7. August, mit einem Konzert mit Kantor Volkmar Krumrei fort. Er wird zu Ohr bringen, wie Werke von Johann Sebastian Bach auf einer hochromantisch disponierten Orgel (neu) klingen. Und am Sonntag, 4. September, werden dann Pascal und Markus Kaufmann aus Lichtenstein in die Tasten unserer Orgel greifen; ihr musikalisches Thema: „Lust auf Liszt“. Die Konzerte beginnen jeweils um 16 Uhr; der Eintritt ist frei.

Gottesdienst geht auch ganz woanders, etwa im Autoscooter: Am Sonntag, 14. August, 10 Uhr, laden wir zusammen mit den anderen Stadtgemeinden zum Gottesdienst zum Bergfest auf dem Pfaffenberg ein.

Nach den Sommerferien beginnen wieder unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. So starten die Ohrwürmer am Mittwoch, 24. August, und die Kirchenmäuse am Mittwoch, 31. August, jeweils um 15.30 Uhr, sowie die Senfkornbande am Donnerstag, 1. September, um 14.45 bzw. um 16 Uhr. Die Kurrende „reloaded“ legt am Mittwoch, 31. August, 16.45 Uhr, los. Ansprechpartnerin ist jeweils Diakonin Heide Jung, eMail diakonin@christophori.de.

Michael Arnold

Hot-Elektro

Verkauf / Service / Reparaturen

Unterhaltungselektronik • Haushaltsgeräte
PC/Multimedia • Mobilfunk • Elektromaterial



Schulstraße 2
09337 Hohenstein-Er.
e-mail: info@hot-elektro.de

Tel.: 03723 6272944
Fax: 03723 6272945
Funk: 0179 2930995

www.hot-elektro.de



LOEWE.

Alles inklusive. Auch der Preisvorteil.

2012 wird das analoge Satellitensignal abgeschaltet. Damit Sie nicht plötzlich Schwarz sehen, sichern Sie sich lieber schon jetzt einen rundum perfekten Loewe Fernseher: mit eingebautem Digitalempfang – und integriertem Preisvorteil.¹

EP: Semmler

ElectronicPartner

Goldbachstr. 17 A, 09353 Oberlungwitz

¹ Gültig bei Kauf eines Loewe Art, Connect oder Xelos LED- TVs ab 32 Zoll.



Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 09.00 – 18.00 Uhr
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
Tel. 03723-65200

**AUTOHAUS
GOLZSCH**

09353 Oberlungwitz · Am Bach 37
service@golzsch.fsoc.de



**(03723)
41 95-0**

- Finanzierung auch OHNE Anzahlung
- BAR-Ankauf von PKW und Transportern aller Marken
- Kundenorientierte Preise

Reparaturservice für alle Automarken

TÜV/AU zu
fairen Preisen

Werkstattleistungen mit
hohem Niveau

Fachkompetenz
für Ihre Sicherheit

**Tageszulassungen + Vorfürwagen von Ka bis Transit vorhanden.
Kommen Sie vorbei - Probefahren lohnt sich!**



**Ford Fiesta 1.4
X-Road**

43.321 km, 59 kW, EZ: 03/07
4/5-Türer, silber-met.

7.995,- €



**Ford Fiesta 1.25i PDC ESP
Frontsch. beh.**

10.430 km, 60 kW, EZ: 10/09
4/5-Türer, grün-met.

9.895,- €



**Ford Fiesta 1.25 Trend ESP
Frontsch. beh.**

19.590 km, 60 kW, EZ: 09/09
4/5-Türer, schwarz-met.

10.795,- €



**Ford Focus Turnier 1.6 16V
Style, Frontscheibe beh.**

32.377 km, 74 kW, EZ: 06/10
Kombi/Van, silber-met.

12.450,- €



**Ford Mondeo 2.0 Turnier
Titanium, Winter-Paket**

89.983 km, 107 kW, EZ: 04/06
Kombi/Van, schwarz-met.

10.890,- €



**Ford Ka 1.2
Grand Prix Titanium**

15 km, 51 kW, EZ: 06/11
2/3-Türer, weiß

11.990,- €



**Ford Focus 1.6 EcoBoost
Titanium Fahr.-Ass.-Paket**

110 kW, EZ: 06/11
4/5-Türer, silber-met.

19.990,- €



**Ford Focus 1.6 Ti-VCT
Titanium Winter-Paket**

1.900 km, 92 kW, EZ: 04/11
4/5-Türer, rot-met.

18.995,- €



**Ford Focus Turnier 1.6 Ti-VCT
Style + Sicht-Paket**

6.000 km, 85 kW, EZ: 11/10
Kombi/Van, schwarz-met.

15.995,- €



**Skoda Oktavia Combi 1.9 TDI
Ambiente 4x4, Alufelgen**

72.351 km, 77 kW, EZ: 01/08
Kombi/Van, blau

13.990,- €

www.autohaus-golzsch.de